Die Einberufung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft

nach dem HGB. vom 10. Mai 1897.

KARL DABELSTEIN
Referendar.

Die Einberufung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft

nach dem HGB. vom 10. Mai 1897.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristenfakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Karl Dabelstein

Referendar.

Schwerin i. M.
Druck von W. Sengebusch
1909.

Referent: Professor Dr. **Karl Lehmann.**

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

I. Allgemeiner Teil.

Seite

§ 1. Die Organe der Aktiengesellschaft 11
§ 2. Der Begriff der Generalversammlung 15

II. Die Einberufung der Generalversammlung.

§ 3. Die Berufungsberechtigten 18
1) im Gründungsstadium der Aktiengesellschaft: Gründer, Registergericht,
2) nach Errichtung der Aktiengesellschaft: Vorstand, Aufsichtsrat, Aktionäre und kraft Gesellschaftsvertrages andere Personen.
§ 4. Die Berufung der Generalversammlung ist vorzunehmen . . 28
1) in den im Gesetz und
2) in den im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen,
3) so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
§ 5. Die Form der Berufung 42
§ 6. Die Frist der Berufung 45
§ 7. Der Inhalt der Berufungs-Bekanntmachung 48

III. Anhang.

§ 8. Die Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse als Folge der nicht gehörigen Berufung 57

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551526_0070

Literaturverzeichnis.

I. Lehrbücher, Kommentare und Einzelschriften.

Arnold: Die Aufschlußpflicht von Vorstand und Aufsichtsrat gegenüber der Generalversammlung nach deutschem Aktienrecht. Straßb. Diss. 1907.

Bauer: Der Aufsichtsrat. 3. Aufl. Leipzig 1905.

Derselbe: Rechte und Pflichten des Vorstandes. Leipzig 1905.

Beckmann: Die rechtliche Stellung des Vorstandes der Aktiengesellschaft. Leipziger Diss. 1905.

Behrend: Lehrbuch des Handelsrechts. Bd. I, 5. Lieferung. Berlin 1892.

Bodenheim: Die Einberufung einer Generalversammlung der Aktiengesellschaft. Rostocker Diss. 1909.

Breisig: Die Rechte des Aktionärs in Bezug auf die Generalversammlung. Breslauer Diss. 1906.

Cahn: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Berlin und Leipzig 1907.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903 und 7. Aufl. Erste Hälfte 1909.

Entwurf eines HGB. nebst Denkschrift, Reichstagsvorlage. Berlin 1897.

R. & F. Esser: Die Aktiengesellschaft. 3. Aufl. Berlin 1907.

Förtsch: Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung. 2. Aufl. 1899.

Gareis: Lehrbuch des deutschen Handelsrechts. 8. Aufl. Berlin 1909.

Gierke: Genossenschaftstheorie. Berlin 1887.

Goldmann: Das Handelsgesetzbuch. Bd. I 1901. Bd. II 1905. Berlin.

Haselberger: Das Stimmrecht des Aktionärs. Würzburger Diss. 1906.

Hergenhahn: Berufung und Tätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaft. Berlin 1880.

Hoeland: Die Organe der Aktiengesellschaften. Jena 1886.

Jacobi: Die Pflicht zur Berufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft. Sonderabdruck aus der Festgabe der Breslauer jur. Fakultät für Felix Dahn. Breslau 1905.

Kayser: Gesetz, betr. Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Berlin 1891.

Küntzel: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. 1902.

Landauer: Das Österreichische Aktienrecht. Wien 1900.

Laué: Gutachten über die Einwirkung des Gesetzes vom 18. Juli 1884.

Lehmann: Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. I 1898. Bd. II 1904. Berlin (cit. Lehmann A.)

Derselbe: Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908 (cit. Lehmann H.)

Derselbe und Ring: Das HGB. für das Deutsche Reich. Bd. I 1902.

Losenhausen: Die rechtliche Stellung des Aktionärs unter besonderer Berücksichtigung seines Klagerechtes gegen Vorstand und Aufsichtsrat. Erlang. Diss. 1907.

Makower: Handelsgesetzbuch und Kommentar. Bd. I, 13. Aufl. Berlin 1906.

Parisius u. Crüger: Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 6. Aufl. Berlin 1908.

Petersen u. Pechmann: Gesetz, betr. Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Leipzig 1890.

Pinner: Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1900.

Pöhls: Das Recht der Aktiengesellschaften. Hamburg 1842.

Primker in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. I. Leipzig 1884.

Renaud: Das Recht der Aktiengesellschaften. 2. Aufl. Leipzig 1875.

Riesenfeld: Einfluß des neuen Aktienrechtes auf die Statuten der bestehenden Aktiengesellschaften. Berlin 1899.

Ring: Das Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. 2. Aufl. Berlin 1892.

Schnöring: Die Simultan- und Sukzessivgründung von Aktiengesellschaften in der neueren Doktrin. Leipz. Diss. 1908.

Simon: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 3. Aufl. Berlin 1899.

Staub: Kommentar zum HGB. Bd. I, 8. Aufl. Berlin 1906.

Derselbe: Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung. 2. Aufl. Berlin 1906.

Derselbe u. Pisko: Kommentar zum Österreichischen Aktiengesetz. 2. Aufl. Wien 1908.

Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages (Innsbruck 1904), herausgegeben v. d. Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Bd. 1 u. 4. Berlin 1905.

Vigier: Die Verantwortlichkeit der Organe einer Aktiengesellschaft gegenüber den Gläubigern. Tarau 1907.

von Völderndorff: Reichsgesetz, betr. Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 in der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern". Erlangen 1885.

Wald: Die rechtliche Natur der Gründung der Aktiengesellschaft 1908.

Weyl: Handbuch des deutschen Aktiengesellschaftsrechts. Erster Teil. Freiburg i. B. u. Leipzig 1896.

Zborowski: Die Vertretungsmacht des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft. Gießener Diss. 1901.

II. Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht.
Bankarchiv.
Deutsche Juristen-Zeitung.
Bauers Zeitschrift für Aktiengesellschaften.
Iherings Jahrbücher für Dogmatik.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.
Johow, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltsvereins.
Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen
Das „Recht", Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Zentralblatt für freiwillige Gerichtstarkeit und Notariat.

III. Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (cit. RG.).
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (cit. ROHG.).
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (cit. OLG.).
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

Revidierter Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft „Neptun", Schiffswerft und Maschinenfabrik in Rostock. Rostock 1904.
Revidiertes Statut der Aktiengesellschaft Brauerei Paulshöhe, vorm. A. Spitta zu Ostorf bei Schwerin. Schwerin 1899.
Satzungen der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank. Schwerin 1906.

I. Allgemeiner Teil.

§ 1.

Die Organe der Aktiengesellschaft.

Unter den Begriff der Aktiengesellschaft[1]) faßt man diejenige Gesellschaftsart, bei der sämtliche Gesellschafter sich mit Einlagen an dem für den Gesellschaftszweck aufzubringenden Kapital beteiligen, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten haften zu wollen.[2]) Als ein solcher Gesellschaftszweck kann regelmäßig nur ein rein wirtschaftlicher in Betracht kommen, da es fast stets in der Absicht der Aktionäre liegt, Gewinn mit dem Kapital zu erzielen und dasselbe nach Auflösung der Aktiengesellschaft an sich zu nehmen.[3]) Wie das Handelsgesetzbuch es jedoch vermieden hat, eine Definition der Aktiengesellschaft zu geben, ebenso hat es auch unterlassen, sie ausdrücklich als juristische Person zu bezeichnen. Als solche ist sie aber vermöge der ihr vom Gesetz gegebenen Struktur, das an verschiedenen Stellen wie z. B. in § 210 HGB. die Grundprinzipien für das rechtliche Wesen derselben aufstellt, in der Literatur wie in der Praxis allgemein anerkannt.

Damit die Aktiengesellschaft als körperschaftliches Gebilde ihre Befugnisse geltend machen und ihre Obliegenheiten erfüllen kann, bedarf sie notwendig der Unterstützung

---

[1]) Für die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaft ist in erster Linie das Gesetz maßgebend. Neben diesem kommt der Gesellschaftsvertrag nur insoweit zur Anwendung, als das Gesetz auf ihn verweist, ihm abändernde oder ergänzende Bestimmungen überläßt.

[2]) HGB. § 178.

[3]) Lehmann A. I. S. 242.

physischer Personen, in der Praxis durchgehends Organe genannt.[1]) Denn wie Gierke[2]) sagt, „erscheint das körperschaftliche Handeln und Wollen als Lebensbetätigung der einem Gemeinwesen innewohnenden Persönlichkeit, welche auf dem Rechtsgebiete sich nur insoweit offenbart, als sie durch das vom Recht berufene äußere Organ zur Darstellung gebracht wird."

Die Organisation der Aktiengesellschaft ist in ihren Grundzügen unabänderlich durch das Gesetz vorgezeichnet. So kennt es in der Hauptsache drei notwendige Organe: die Generalversammlung, den Aufsichtsrat und den Vorstand. Außerdem läßt es noch andere sogenannte außerordentliche Organe zu, wie sich aus dem letzten Satz des § 235 HGB. ergibt. Das Gesetz selbst führt als solches an anderer Stelle[3]) die Revisoren an, welche auf Verlangen einer gewissen Minderheit von Aktionären durch das Gericht und stets zwecks Prüfung der Bilanz durch die Generalversammlung bestellt werden. Keine eigentlichen Organe sind dagegen die Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes,[4]) welche in mancher Beziehung bei der Aktiengesellschaft in Tätigkeit treten können.

Unter jenen notwendigen Organen ist die Generalversammlung das höchste und vornehmste Organ,[5]) insofern nämlich in ihren Beschlüssen der Körperschaftswille am

[1]) Vigier, Einleitung, nennt sie zutreffend „vermittelnde Faktoren".

[2]) Gierke, S. 624.

[3]) § 266 HGB., Bodenheim, S. 2, zählt zu den außerordentlichen Organen auch die Gründer, während Gareis, S. 228, sie wiederum zu den ordentlichen Organen rechnet, ebenso auch Schnöring, vgl. seine Ausführungen auf S. 108 f. u. S. 139 f. seiner Abhandlung.

[4]) § 242 HGB.

[5]) Lehmann H. S. 411. Staub § 250 Anm. 7. Jacobi S. 253. Renaud S. 458. Hergenhahn S. 1 u. a. Arnold S. 29 ff. Anderer Ansicht Simon i. d. Juristen-Zeitg. 1904 S. 778 ff., welcher der Generalversammlung diesen Rang abspricht und sie auf gleiche Stufe mit dem Vorstande stellt, indem er sich in seiner Ansicht auf das Wort Iherings (Zweck im Recht I S. 227) „Die Generalversammlung gleiche einem Unmündigen, der selbst der Vormundschaft bedürfe" stützt.

unmittelbarsten zum Ausdruck gelangt. Es ist kraft Gesetzes[1]) dasjenige Organ, in welchem die Aktionäre durch Beschlußfassung diejenigen Rechte ausüben, die ihnen in den Gesellschaftsangelegenheiten zustehen. In dem Wesen der Generalversammlung als einer Versammlung von beliebig vielen Personen liegt aber begründet, daß sie nur periodisch zusammentreten kann. Infolgedessen wird es ihr in den meisten Fällen unmöglich sein, in genügender Weise die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen und eine ausreichende Aufsicht über die Führung der Geschäfte vor allem der Verwaltung des Vermögens zu führen.

Dieser, sowie die sonstigen der Generalversammlung anhaftenden Mängel der Unbeholfenheit, haben zur Aufstellung eines anderen selbständigen Organs, des Aufsichtsrates, geführt. Hat ihm schon das Gesetz eine Reihe von im Grunde der Generalversammlung zustehenden Funktionen übertragen, so kann ihm der Gesellschaftsvertrag[2]) zur wirksameren Ausübung seines Kontrollrechtes einen noch größeren Kreis von Machtbefugnissen zuweisen. So erscheint der Aufsichtsrat auch noch heute als ein eigentlicher „Ausschuß der Generalversammlung“[3]) oder als eine „verkürzte Generalversammlung“.[4]) Natürlich gilt dies nur bildlich hinsichtlich der ihm zustehenden Befugnisse, und nicht ist diese Bezeichnung wörtlich zu verstehen, als ob sich der Aufsichtsrat nur aus Aktionären zusammensetzen könne. Dieser Grundsatz ist schon durch die Novelle vom 18. Juli 1884 aufgehoben worden, die gestattete, auch Nichtaktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen.

Eine wesentlich andere Tätigkeit liegt dagegen dem Vorstande,[5]) dem dritten notwendigen Organ der Aktien-

[1]) § 250 HGB.

[2]) § 246 Abs. 3 HGB.

[3]) Lehmann in den Verhandlungen d. 27. Deutsch. Juristentages, Bd. IV, S. 188, Renaud, S. 626, 627.

[4]) Parisius u. Crüger. Vorbemerkg. zu den §§ 36—41.

[5]) Die Bezeichnung „Vorstand“ ist nicht wesentlich, wie Staub § 231 Anm. 13, Goldmann § 231 Note 6, Lehmann-Ring § 231 Nr. 5

gesellschaft, ob. Neben der Generalversammlung als dem Willens- und dem Aufsichtsrate als dem Kontrollorgan ist er vor allem dazu berufen, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen wie die Vertretung derselben dritten gegenüber wahrzunehmen. Er ist das eigentliche Haupt der Gesellschaft und mit Recht nennt ihn Hoeland[1]) daher auch „den treibenden Organismus im Gesamtgefüge der Gesellschaft". Allerdings ist dem Vorstande doch in gewisser Beziehung eine Unselbständigkeit resp. Abhängigkeit von anderen Organen insofern nicht abzusprechen, als er nach innen bei der Handhabung und Durchführung der Geschäfte an diejenigen Beschränkungen gebunden ist, welche durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Erscheint demnach die Generalversammlung unter allen drei genannten Organen als das höchste und leitende Organ der Aktiengesellschaft, so rechtfertigt sich auch jene Tendenz des Gesetzes, welches in der Erkenntnis dieser ihrer Bedeutung besondere, eingehende Bestimmungen über ihre Einberufung aufgestellt hat. Und zwar sind diese durchweg zwingender Natur, abgesehen allerdings von einigen Vorschriften, welche nur einen ergänzenden Charakter haben, also Platz greifen, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Auf jene Normen wird im folgenden näher einzugehen sein. Vorher aber bedarf als grundlegend der Begriff der Generalversammlung einer kurzen Erörterung.

---

annehmen, auch andere Bezeichnungen sind zulässig und in der Praxis auch üblich, wenn nur genügend erhellt, daß dem betr. Organ nach dem Gesellschaftsvertrage die Stellung des Vorstandes eingeräumt ist, ebenso Makower § 231 I, R. u. F. Esser § 231 Note 10, Lehmann A. I S. 282, Gareis S. 237. Das Gleiche gilt übrigens auch hinsichtlich der Bezeichnung des Aufsichtsrates.

[1]) Hoeland S. 36.

§ 2.

Der Begriff der Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist die auf ordnungsmäßige Berufung hin erfolgte Zusammenkunft von Aktionären zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Gesellschaft.

Die Generalversammlung ist keineswegs mit der Aktiengesellschaft selbst zu identifizieren.[1]) Sie ist, wie bereits oben hervorgehoben, lediglich ein Organ derselben, das nicht einmal ständig tätig ist, sondern nur periodenweise auf vorherige Berufung zusammentritt. Diese Gleichstellung scheitert auch weiter daran, daß die Generalversammlung, mag man sie auch als eigentliche Grundlage in der Verfassung der Aktiengesellschaft bezeichnen,[2]) doch nur eine der notwendigen Erfordernisse der Entstehung und des Bestehens derselben ist.[3])

Da die Generalversammlung nur eine Zusammenkunft von Aktionären der Gesellschaft ist, so ist jene auch weiter nicht mit der Gesamtheit derselben zu verwechseln. Denn ist eine Generalversammlung auf verfassungsmäßige Weise berufen und zusammengetreten, so liegt in jedem Falle eine Generalversammlung vor. Dieser rechtliche Charakter wird ihr weder dadurch genommen, daß nicht alle Aktionäre erscheinen, noch auch dadurch, daß nur ein Aktionär teilnimmt. Daß aber einer sog. Universalversammlung, zu der sämtliche Aktionäre erschienen sind, nur aus diesem Grunde eine erhöhte rechtliche Bedeutung beigemessen wird, wie es von mancher Seite[4]) verlangt wird, ist durch-

---

[1]) So stellt die Sozietätstheorie, deren Hauptvertreter Thöl ist, die Generalversammlung als Gesamtheit der Aktionäre der Aktiengesellschaft gleich, s. darüber Hoeland, S. 3, vgl. auch ROHG., Bd. 15, S. 125.

[2]) Landauer S. 84.

[3]) Lehmann A. II. S. 154.

[4]) Wie z. B. von Staub § 256 Anm. 9, Makower § 253 III, Primker in Endemanns Handbuch, S. 561, OLG. Dresden in Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 40, S. 473, RG. in Strafsachen, Bd. 29, S 384.

aus unhaltbar. Dem widerspricht vor allem die Fassung des Gesetzes, das einen Unterschied zwischen Generalversammlung und Universalversammlung nicht kennt und in gleicher Weise die für jene geltenden Vorschriften auch auf diese zur Anwendung bringt.[1])

Die Generalversammlung ist eine Zusammenkunft von Aktionären. Ihnen in erster Linie steht als Mitgliedern der Gesellschaft das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung zu, da ja gerade in ihr der Wille der Aktionäre zum Ausdruck gelangen soll.

Das Handelsgesetzbuch kennt diesen Begriff des Teilnahmerechtes nicht. Allerdings spricht es in § 255 Abs. 3 HGB. von der Anmeldung zur Teilnahme an der Generalversammlung. Faßt man aber den Zusammenhang von Abs. 2 und Abs. 3 ins Auge, so erhellt daraus, daß unter diesem Ausdruck nur die Ausübung des Stimmrechtes verstanden werden kann,[2]) zu dessen Erhaltung mangels anderweitiger Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage die Anmeldung zur Teilnahme an der Generalversammlung spätestens am dritten Tage vor derselben erfolgen muß. Dem Abs. 3 des § 255 HGB. aber eine andere Auslegung zu geben und mit Staub[3]) und Esser[4]) anzunehmen, er bezöge sich auf sämtliche Befugnisse des Teilnahmerechtes einschließlich des Stimmrechtes, so daß bei Nichtanmeldung auch eine bloße Teilnahme ausgeschlossen sei, lag sicher nicht in der Absicht der Reichstagskommission, auf deren Veranlassung erst dieser Passus in den § 255 HGB. eingefügt ist. Gesetzlich bestehen demnach für das Recht der Teilnahme der Aktionäre keine Beschränkungen, und

---

[1]) Lehmann, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd 40, S. 473, Anm. 1 u. A. II, S. 154, Weyl, Art. 238 II 8, Behrend I 2, S. 819, Anm. 9, Bodenheim, S. 3 u. 4.

[2]) Lehmann-Ring, § 252 Nr. 10, Goldmann, § 255 Note 7, Makower, § 255 IV b.

[3]) Staub, § 255 Anm. 35.

[4]) R u F. Esser, § 255 Note 1.

auch im Gesellschaftsvertrage werden sich schwerlich derartige Bestimmungen finden.[1])

Außer den Aktionären steht den von Aktionären Bevollmächtigten, den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates, soweit sie nicht schon Aktionäre sind, Revisoren und anderen Organen der Aktiengesellschaft das Recht zu, an der Generalversammlung teilzunehmen. Notwendig ist auch mit Rücksicht auf die in § 259 HGB. vorgeschriebene Beurkundung eines jeden Beschlusses der Generalversammlung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll die Anwesenheit eines Richters oder Notars. Daneben können aber auch durch den Gesellschaftsvertrag oder Beschluß der Generalversammlung selbst andere Personen, z. B. Vertreter der Presse, Rechtsbeistände von Aktionären zugelassen werden.[2]) Insofern ist es also unrichtig, wenn Landauer[3]) die Generalversammlung als eine „private Zusammenkunft" von Interessenten zur Beratung ihrer Angelegenheiten bezeichnet. Eine gewisse, wenn auch nur beschränkte Öffentlichkeit kann der Generalversammlung daher nicht abgesprochen werden.

Die Generalversammlungen lassen sich einteilen in die Vorversammlungen,[4]) die im Gründungsstadium der Aktiengesellschaft in Tätigkeit treten, und in die eigentlichen Gesellschaftsversammlungen, welch' letztere wieder in ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen zerfallen, ohne daß jedoch bezüglich der letzteren Einteilung ein rechtlicher Unterschied hinsichtlich ihrer Zuständigkeit besteht.[5])

---

[1]) Lehmann A. II, S. 159 u. 160, vgl. auch Losenhausen, S. 39.
[2]) Haselberger, S. 9.
[3]) Landauer S. 84.
[4]) §§ 190, 196 HGB. in Verbindung mit § 197 HGB.
[5]) Andere Einteilungen s. Gareis, S. 231.

II. Die Einberufung der Generalversammlung.

§ 3.

Die Berufungsberechtigten.

Im Gründungsstadium der Aktiengesellschaft sind kraft Gesetzes die Gründer und das Registergericht zur Berufung der Generalversammlung befugt, und zwar haben erstere im Falle der Sukzessivgründung, d. h., wenn sie nicht alle Aktien übernommen haben, nach Zeichnung des Grundkapitals eine Generalversammlung derjenigen Zeichner, denen sie Grundkapitalsanteile zugeteilt haben, zur Wahl des Aufsichtsrates zu berufen.[1]) Das Gleiche gilt hinsichtlich der Bestellung des ersten Vorstandes, sofern nicht die Bestellung nach dem Gesellschaftsvertrage in anderer Weise, z. B. durch den Aufsichtsrat oder eine Behörde (Registergericht) als durch Wahl der Generalversammlung zu geschehen hat.[2]) Dabei ist jedoch nicht notwendig, daß eine und dieselbe Generalversammlung über die Wahl beider Organe beschließen muß, obwohl dies aus Zweckmäßigkeitsgründen wohl meistens der Fall sein dürfte.

Als Gründer[3]) gelten einmal diejenigen Aktionäre, welche in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung den Inhalt des Gesellschaftsvertrages festgestellt und in dieser oder einer Zusatzverhandlung unbeschränkt und unbedingt[4])

[1]) Makower § 190 1 b, Staub § 190 Anm. 1, auch Lehmann A. I S. 356 u. 389 u. Gareis S. 222, welche übrigens diese Zeichnerversammlung auch als konstituierende Generalversammlung auffassen, obgleich sie die Errichtung der Aktiengesellschaft nicht zum Gegenstande hat; ebenso Behrend I. 2. S. 726 Anm. 3.

[2]) § 190 Abs. 2 u. 3 HGB. Eine Bestellung beider Organe vor Errichtung der Aktiengesellschaft ist nötig, da sie schon im Gründungsstadium in mehreren Fällen, z. B. §§ 192, 195, 196 in Tätigkeit treten; s. auch Schnöring S. 136 ff.

[3]) §§ 187, 182 Abs. 1, 188 Abs. 2 HGB.

[4]) Lehmann-Ring 182 Nr. 3, Goldmann § 182 Note 9.

Aktien der zu errichtenden Gesellschaft übernommen haben. Die Zahl dieser Personen kann beliebig hoch sein, nur verlangt das Gesetz, daß sie mindestens fünf beträgt. Während der Entwurf zum Aktiengesetz von 1884 nur diese Personen als Gründer bezeichnete, sind durch Beschluß der Reichstagskommission[1]) auch die Sacheinleger zu solchen erhoben, d. h. diejenigen Aktionäre, die bei Errichtung der Aktiengesellschaft andere als durch Bareinzahlung zu leistende Vermögenseinlagen gemacht haben.

Zur Berufung der zweiten im Falle der Sukzessivgründung notwendigen Generalversammlung ist das Registergericht zuständig. Es ist dies die sogenannte konstituierende Generalversammlung,[2]) die nach Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister abzuhalten ist und über die Errichtung der Aktiengesellschaft Beschluß fassen muß. Teilnehmer an derselben sind die Gründer und diejenigen Aktionäre, deren Namen auf dem von den Gründern unterschriebenen und bei dem Gericht zugleich mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Verzeichnis vermerkt sind.

Als Registergericht gilt dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat,[3]) und zwar ist dies regelmäßig das Amtsgericht, welches gemäß § 125 FGG. für die Führung des Handelsregisters zuständig ist. Über den Sitz der Aktiengesellschaft muß der Gesellschaftsvertrag kraft zwingender Vorschrift in § 182 Ziff. 1 HGB. Bestimmung treffen. Er ist dabei nur an die eine Beschränkung gebunden, daß der Sitz im Inlande liegen muß, im übrigen kann er ihn beliebig wählen. Insbesondere ist

---

[1]) Makower § 187 I.

[2]) Juristisch ist diese Generalversammlung eigentlich eine konfirmierende, insofern bereits mit der Vollzeichnung des Grundkapitals die Errichtung der Aktiengesellschaft gegeben ist. Über die rechtliche Natur derselben s. Schnöring S. 162 - 163, vgl. auch die Abhandlung von Wald.

[3]) § 196 Abs. 1 HGB. in Verbindung mit § 195 Abs. 1 HGB.

nicht notwendig, daß er gerade mit dem Orte des Fabrikbetriebes oder dem Wohnsitze der Vorstandsmitglieder zusammenfällt. Wenn auch das Registergericht die Errichtungsversammlung ohne Verzug[1]) zu berufen hat, so ist es doch von einer vorherigen Prüfung ihrer Voraussetzungen nicht entbunden. Denn seiner Entscheidung unterliegt es, ob die Anmeldung und ihre Unterlagen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, und nicht etwa ist der Generalversammlung selbst die Beseitigung und Erledigung etwaiger Mängel derselben überlassen.[2])

Über die Berechtigung zur Berufung der Generalversammlung nach Errichtung der Gesellschaft normiert der § 253 Abs. 1 HGB., der besagt: „Die Generalversammlung wird durch den Vorstand[3]) berufen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage[4]) auch andere Personen dazu befugt sind." Danach entscheidet es sich also zunächst nach dem Statut, wer zur Einberufung der Generalversammlung berechtigt ist, und erst in zweiter Linie greift das Gesetz ein.

---

[1]) Dies gilt auch noch für das heutige Recht, obgleich § 196 HGB. die Worte „ohne Verzug" des Art. 210 a des bish. HGB. nicht übernommen hat, so auch Lehmann A. I S. 388, Pinner § 196 II. 3.

[2]) Staub § 196 Anm. 1, Goldmann § 196 Note 3, Makower § 196 I e, anderer Ansicht Lehmann-Ring § 196 Nr. 2, Bodenheim S. 71. OLG. Dresden in Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 35, S. 240.

[3]) Obgleich der Vorstand schon immer vor der Abhaltung der Errichtungsversammlung bestellt ist, so ist doch eine Berufung dieser wie anderer nachfolgenden Generalversammlungen im Gründungsstadium der Aktiengesellschaft durch den Vorstand ausgeschlossen, da er kein Organ der einzelnen Zeichner ist, und es erst noch in Frage steht, ob die Aktiengesellschaft überhaupt zur Entstehung gelangt.

[4]) Unter diesem Ausdruck begreift das Gesetz die „Satzung" (§ 25 BGB.) oder das „Statut" (§ 5 Genossenschaftsgesetz) der Aktiengesellschaft als „die Gesamtheit der die Gestaltung einer Aktiengesellschaft regelnden Vereinssatzungen, gleichgültig, ob sie wesentliche oder nicht wesentliche Punkte betreffen, oder ob sie von Anfang an oder nachträglich ergehen", so Lehmann A. II, S. 3.

Jedoch gilt in allen Fällen der Satz, daß dem Vorstande, auch wenn im Statut anderen Organen oder Personen die Berufung ausschließlich zugewiesen sein sollte, trotzdem neben diesen das Recht zusteht, die Generalversammlung zu berufen. Diese formelle Berufungsbefugnis kann dem Vorstande auf keinen Fall weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch einen Beschluß der Generalversammlung entzogen werden. Derartige Anordnungen würden die Ungültigkeit derselben zur Folge haben.[1])

Der Vorstand nimmt die Berufung als Organ vor, nicht sind dazu die einzelnen Vorstandsmitglieder berechtigt. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, denn dann ist eben diese der Vorstand im Sinne des Gesetzes. Die Berufung der Generalversammlung durch ihn stellt sich als ein Akt der ihm obliegenden Geschäftsführung dar, sie setzt also daher in Ermangelung statutarischer Vorschriften bei Mehrgliedrigkeit des Vorstandes gemäß § 232 HGB. einen gemeinsamen, übereinstimmenden Beschluß[2]) sämtlicher Mitglieder desselben voraus. Es ist daher die Ansicht derjenigen[3]) abzulehnen, welche diese Regeln nur auf die Vertretung des mehrgliedrigen Vorstandes nach außen, nicht jedoch auch auf dessen Tätigkeit bezüglich sämtlicher innerer Geschäftsangelegenheiten ausdehnen und für die Beschlüsse desselben die Vorschriften des BGB. §§ 28 Abs. 1, 32, 34 subsidiär angewendet wissen wollen. Danach würde bei der Beschlußfassung über die Einberufung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vorstandes entscheiden. Jedoch muß in diesem Falle eine Bezugnahme auf die Bestimmungen des BGB. als ausgeschlossen erscheinen. Denn nach Art. 2

---

[1]) Goldmann § 253 Note 5, Kayser Art. 236 Note 2.

[2]) Dies muß selbst dann gelten, wenn der Vorstand körperschaftlich organisiert ist, obgleich für diese Fälle allerdings die Statuten die Beschlußfassung innerhalb des Vorstandes ausreichend regeln werden.

[3]) Makower § 231 III a u. § 253 I, Goldmann § 231 Note 18, Simon in Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 49 S. 12.

des Einführungsgesetzes zum HGB. kommen die Vorschriften des BGB. in den durch das HGB. geordneten Materien nur insoweit zur Anwendung, „als nicht im HGB. ein anderes bestimmt ist." Daß diese letzten Worte nicht nur auf eine ausdrückliche Vorschrift hinweisen, sondern auch die Fälle umfassen, in denen sich aus dem Zusammenhang ergibt, daß die Bestimmungen des BGB. ausgeschlossen sein sollen, wird man mit Pinner[1]) unbedenklich annehmen können. Aus diesem Grunde bleibt demnach mit Rücksicht auf die ausreichende Regelung in § 232 HGB. für die Anwendung der oben genannten Vorschriften des BGB. kein Raum.[2]) Noch weiter geht übrigens Bauer,[3]) der ebenfalls inbetreff der inneren Verwaltungstätigkeit des Vorstandes das Prinzip der Gesamtvertretung verneint, aber abweichend sogar jedem einzelnen Vorstandsmitgliede das Recht zugesteht, selbständig zu handeln, mithin auch selbstständig die Generalversammlung zu berufen.

Es steht nun allerdings nichts im Wege, daß der Gesellschaftsvertrag für die Fälle der Einberufung verstärkte oder auch nur einfache Stimmenmehrheit erfordern könnte. Er kann sogar jedem einzelnen Vorstandsmitgliede für sich oder mehreren zusammen oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Zuständigkeit zur Einberufung der Generalversammlung einräumen. Es ist weiter nicht ausgeschlossen, daß der Aufsichtsrat kraft Ermächtigung des Statuts einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilt, allein oder ebenfalls in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Berufung vorzunehmen, wie auch schließlich der Vorstand selbst einzelne seiner Mitglieder dazu ermächtigen kann.[4])

---

[1]) Pinner in Zeitschr. für d. ges. Handelsrecht, Bd. 50 S. 105, auch Arnold S. 22.

[2]) Pinner a. a. O. S. 109, Staub § 231 Anm. 8 u. § 232 Anm. 3 u. 8, R. u. F. Esser § 231 Note 2, Lehmann A. II S. 257, 258, Beckmann S. 15. Die Denkschrift S. 150 selbst hat dies deutlich ausgesprochen.

[3]) Bauer, Vorstand, S. 212, 213 u. Zeitschr. f. Aktiengesellschaften. Bd. 11, S. 193.

[4]) § 232 HGB.

Da gemäß § 242 HGB. die für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Vorschriften auch auf die Stellvertreter von Mitgliedern Anwendung finden, so sind auch diese, wenn eine Vertretung notwendig wird, unter den gleichen Voraussetzungen zur Einberufung berechtigt.

Im Liquidationsstadium der Aktiengesellschaft treten an die Stelle des Vorstandes die Liquidatoren als Organ für die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft.[1]) Mangels anderweitiger Bestimmung im Gesellschaftsvertrage oder durch Beschluß der Generalversammlung sind dies kraft Gesetzes[2]) die bisherigen Mitglieder des Vorstandes. Da sie gemäß § 298 Abs. 2 HGB. innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten desselben haben, so steht ihnen nunmehr auch die Einberufung zu. Jedoch können die Liquidatoren diese nicht zu jedem beliebigen Zwecke vornehmen, vielmehr nur dann, wenn sie im Interesse der Liquidation erforderlich erscheint.[3]) Auch von den Liquidatoren kann die Generalversammlung nur nach Zustimmung aller berufen werden. Denn es gilt für sie in gleicher Weise wie für den Vorstand der Grundsatz des gemeinsamen Handelns,[4]) jedoch mit der Maßgabe, daß nicht nur im Gesellschaftsvertrag, sondern auch bei ihrer Ernennung, sei es durch das Registergericht, sei es durch Beschluß der Generalversammlung abweichende Bestimmungen getroffen werden können.[5])

Neben dem Vorstande bezw. den Liquidatoren ist kraft Gesetzes der Aufsichtsrat zur Berufung der Generalversammlung berechtigt, und zwar hat er sie aus eigener Entschließung vorzunehmen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist[6]) und unter der gleichen Vor-

[1]) Lehmann-Ring § 298 Nr. 4.

[2]) § 295 Abs. 1 HGB.

[3]) Lehmann A. II S. 559.

[4]) Lehmann H. S. 445, Petersen u. Pechmann S. 572, Kayser Art. 244 a Note 2.

[5]) § 295 Abs. 1 u. 2 HGB.

[6]) § 246 Abs. 2 HGB.

aussetzung, wenn seitens einer gewissen Minderheit von Aktionären gemäß § 254 Abs. 1 und 3 HGB. an ihn das Verlangen auf Einberufung gestellt ist. Unerheblich ist für seine formelle Legitimation, ob in jedem einzelnen Falle sachlich die Einberufung durch das Interesse der Gesellschaft gerechtfertigt war oder nicht.[1])

Dieses Recht zur Berufung der Generalversammlung ist dem Aufsichtsrate zur wirksameren Ausübung seines Kontrollrechtes gegeben, fällt aber aus dem Rahmen seiner eigentlichen Tätigkeit heraus und greift in die des Vorstandes ein, insofern es, wie bereits oben[2]) hervorgehoben, einen Akt selbständiger Geschäftsführung involviert. Die Berufung nimmt auch der Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft vor, und nicht liegt sie den einzelnen Mitgliedern, auch nicht dem Vorsitzenden desselben ob. Derartige Anordnungen kann nur der Gesellschaftsvertrag treffen. Auch ist § 246 Abs. 2 HGB. in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB. nicht, wie Cahn[3]) annimmt, dahin zu verstehen, daß, da das Gesetz in § 253 Abs. 1 vom Vorstande und auch von „anderen Personen" spreche, und der Aufsichtsrat als Organ nicht mit dem Ausdruck „Person" bezeichnet werden dürfe, der Aufsichtsrat als solcher die Generalversammlung nicht einberufen könne. Vielmehr könne er nur der Person, die nach dem Gesetz oder Statut oder auch nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates tätig werde, die zwingende Anweisung zur Berufung der Generalversammlung geben, also dem Vorstande oder im allgemeinen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, denn der Ausdruck „berufen" begreife nicht nur die eigentliche Vornahme der Berufung in sich, sondern habe auch die weitere Bedeutung, die Anregung zu derselben zu geben.

---

[1]) Lehmann in d. Verhandlungen des 27. Deutsch. Juristentages, Bd. I S. 61, Cahn S. 145.

[2]) S. 21 der Abhandlung.

[3]) Cahn S. 145, 146.

Eine derartige engherzige Auslegung des § 253 Abs. 1 HGB. erscheint aber m. E. nicht am Platze. Rechnet schon die herrschende Ansicht[1]) unter den Begriff „andere Personen" ohne irgend welche Bedenken auch die Organe im weiteren Sinne, so haben Petersen u. Pechmann[2]) dies offen ausgesprochen, wenn sie sagen, daß die durch die Novelle vom 18. Juli 1884 in den Artikel 236 Abs. 1, den jetzigen § 253 Abs. 1 HGB, neu eingeschaltete Verweisung auf das „Gesetz" hauptsächlich mit Rücksicht auf den (mit § 246 Abs. 2 HGB. gleichlautenden) Art. 225 Abs. 2 erfolgt sei.

Damit der Aufsichtsrat die Berufung der Generalversammlung vornehmen kann, bedarf es vorher eines dahingehenden Beschlusses seiner Mitglieder, dessen Mitteilung an die Aktionäre dann allerdings dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates obliegt. In welcher Weise ein solcher Beschluß zustande kommen muß, sagt das Gesetz nicht, zumal auch nicht die Bestimmungen des § 232 HGB. als Sondervorschriften für die Vorstandsmitglieder in Anwendung gezogen werden können.[3]) Vielmehr hat es die Regelung der Beschlußfassung innerhalb des Aufsichtsrates dem Gesellschaftsvertrage überlassen. In der Regel wird das Statut ausreichende Vorschriften darüber enthalten. Schweigt es aber, so wird man mit Rücksicht auf die mannigfachen Berührungsmomente des Aufsichtsrates mit dem Vorstande einer juristischen Person bürgerlichen Rechts die §§ 28 Abs. 1, 32, 34 BGB. entsprechend anwenden müssen.[4]) Danach ist wie zu jedem Beschlusse des Aufsichtsrates, so auch zu dem auf Einberufung der Generalversammlung die einfache Stimmenmehrheit seiner Mitglieder erforderlich, welche in der ordnungsmäßig berufenen Sitzung erschienen

[1]) Lehmann A. II S. 176 u. H. S. 414, Staub § 253 Anm. 2, Lehmann-Ring § 253 Nr. 1, Hergenhahn S. 2.

[2]) Petersen u. Pechmann S. 517.

[3]) Cahn S. 197.

[4]) Cahn S. 198, auch Makower § 243 III a, Lehmann-Ring § 243 Nr. 7.

sind. Im Hinblick auf die in § 243 Abs. 1 HGB. vorgeschriebene Mindestzahl müssen aber mindestens drei Mitglieder anwesend sein.[1]) Ein Beschluß des Aufsichtsrates kann sich aber auch auf schriftliche oder telegraphische Abstimmung gründen, sofern nur sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.[2])

Die Aktionäre können die Befugnisse, welche ihnen kraft Gesetzes oder Statutes in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, gemäß § 250 HGB. nur durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausüben. Diese Bestimmung würde aber so ziemlich illusorisch sein, wenn den Aktionären nicht auch zugleich vom Gesetze das unentziehbare Recht gewährt würde, die Einberufung der Generalversammlung zu erwirken oder sogar selbst vorzunehmen. Eine solche Vorschrift aber darf, um nun nicht ihrerseits wieder illusorisch zu wirken, die Ausübung dieser Befugnis nicht von der Erfüllung besonderer, erschwerender Bedingungen abhängig machen.

Aus diesen Erwägungen hat das Handelsgesetzbuch in § 254 bestimmt, daß eine gewisse Minderheit von Aktionären, welche sich nach der Höhe ihrer Beteiligung am Grundkapital berechnet und mindestens den zwanzigsten Teil desselben in Händen haben muß, auf vorherige Ermächtigung des Registergerichts die Generalversammlung einberufen kann. Allerdings ist dem Gesellschaftsvertrage die Freiheit gelassen, das Berufungsrecht an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital, z. B. auch an den Besitz jeder einzelnen Aktie zu knüpfen, wie übrigens kraft Gesetzes schon ein Aktionär,[3]) wenn er nur in der geforderten Höhe am Grundkapital beteiligt ist, die Berufung

[1]) So Pinner § 243 V, Küntzel S. 79, Lehmann-Ring § 243 Nr. 7, anderer Ansicht: Makower § 243 a, welcher Beschlußfähigkeit selbst dann annimmt, wenn weniger als drei Mitglieder erschienen sind.

[2]) Lehmann A. II S. 359, Staub § 246 Anm. 14.

[3]) Art. 237 Abs. 2 der Novelle von 1870 lautete noch „ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären."

auf die erlangte Ermächtigung hin vornehmen kann. Dieser Anteil der Aktionäre berechnet sich ohne Rücksicht auf die eingezahlten Posten nach dem nominellen Betrage der Aktien, als welche unterschiedslos Namensaktien, Interimsscheine usw. in Betracht kommen.

Der Antrag auf Ermächtigung zur Einberufung der Generalversammlung muß von den Aktionären bei dem zuständigen Registergericht[1]) gestellt werden. Er kann nicht nur schriftlich (§ 126 BGB.), wie vielleicht aus § 254 Abs. 1 HGB. zu folgern wäre, eingereicht werden, sondern richtiger Ansicht nach wird er auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden können.[2]) Voraussetzung ist jedoch immer, daß die Aktionäre zuvor vergeblich an den Vorstand und den Aufsichtsrat das Verlangen, die Generalversammlung einzuberufen, gerichtet haben. Außer der Bezugnahme hierauf muß der Antrag zur Rechtfertigung der Berufung die Angabe des Zweckes und der Gründe enthalten und weiter darlegen, daß die Antragsteller sämtlich Aktionäre sind, und ihre Aktienanteile zusammen den gesetzlichen oder statutarisch geforderten Anteil am Grundkapital ausmachen. Letzterer Nachweis wird bei Namensaktien oder Interimsscheinen durch Berufung auf das Aktienbuch, bei Inhaberaktien durch Vorlegung derselben oder von Depotscheinen oder durch sonstige Glaubhaftmachung ihres Besitzes erbracht.[3])

---

[1]) Das Verfahren regelt sich nach den §§ 145 ff. FGG.

[2]) § 11 FGG., Staub § 254 Anm. 16, Bodenheim S. 53, Hergenhahn S. 8, Petersen u. Pechmann S. 519, während Losenhausen S. 48 sich nur für die schriftliche Einreichung des Antrages ausspricht.

[3]) Eine Bestimmung des Statuts, welche Hinterlegung der Aktien forderte, würde ungültig sein. Es wäre dies eine Erschwerung des Antragsrechtes, welche ebenso unzulässig wäre, wie auch die Aufstellung anderer als der in § 254 Abs. 1 Satz 2 HGB. gestatteten erleichternden Bedingungen, denn das Gesetz hat die Ausübung dieses Rechtes an ganz bestimmte Voraussetzungen knüpfen wollen, so Lehmann-Ring § 254 Nr. 1, Staub § 254 Anm. 3, Losenhausen S. 51, Staub-Pisko Art. 237, Bodenheim S. 49 ff., anderer Ansicht: Makower § 254 I c und Laué S. 38, welche die Aufstellung anderer erleichternder Bedingungen für zulässig erachten.

Das Gericht hat aber nicht schon bei Vorliegen dieser formellen Voraussetzungen die Ermächtigung zur Einberufung zu erteilen, vielmehr hat es den Antrag auch auf die sachliche Berechtigung hin durch Einziehung von Informationen und Anhörung von Gesellschaftsorganen zu prüfen und darauf nach freiem pflichtmäßigen Ermessen die Ermächtigung auszusprechen oder zu versagen.[1]) „Denn das Gericht darf nicht in die Lage kommen, seine Mitwirkung zur Erreichung offenbar mißbräuchlicher oder rechtlich unzulässiger Zwecke leihen zu müssen."[2])

Gemäß Vorschrift in § 253 Abs. 1 HGB. kann auch der Gesellschaftsvertrag noch anderen Personen die Befugnis zur Einberufung der Generalversammlung geben. Allerdings schweigt das Gesetz darüber, welche Kategorien von Personen das Statut mit der Einberufung betrauen kann. Es wird daher mit der herrschenden Ansicht angenommen werden müssen, daß der Gesellschaftsvertrag jeder anderen Person dieses Recht gewähren kann. So wird er dazu nicht nur gewisse Vorstandsmitglieder, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Beamte der Gesellschaft und einzelne Aktionäre[3]) bestimmen, sondern auch Dritten außerhalb der Gesellschaft stehenden Personen, wie z. B. Gläubigern dieses Recht beilegen können.[4])

§ 4.

Die Berufungsfälle.

Die Generalversammlung ist zunächst in allen denjenigen Fällen zu berufen, welche das Gesetz ausdrücklich erwähnt.[5]) Neben den im Gründungsstadium vorgeschriebenen

[1]) Johow Bd. 28 A S. 216.

[2]) Denkschrift S. 155.

[3]) Lehmann A. II S. 176 Anm. 1, Makower § 253 Anm. 1, Staub § 253 Anm. 2 entgegen der in der 7. Aufl. vertretenen Auffassung.

[4]) Goldmann § 253 Note 6, Behrend I 2 S. 819 Anm. 11, Ring S. 570.

[5]) § 253 Abs. 2 HGB.

Generalversammlungen, die über die Wahl des Aufsichtsrates eventuell auch des Vorstandes und über die Errichtung der Aktiengesellschaft zu beschließen haben, kommen für die Zeit nach Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister folgende Berufungsfälle in Betracht.

Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr muß eine sogenannte ordentliche Generalversammlung [1]) stattfinden. Das Gesetz hat dies allerdings nicht besonders vorgeschrieben, es folgt aber mit Notwendigkeit aus dem § 260 HGB. Dieser bestimmt nämlich, daß der Vorstand innerhalb einer gewissen Zeit nach Ablauf jedes Geschäftsjahres der Generalversammlung außer einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Bericht über die Gesellschaftsverhältnisse eine Jahresbilanz vorlegen müsse, und weiter, daß die Generalversammlung über deren Genehmigung unter Ausschluß anderer Organe Beschluß zu fassen habe. Die Frist für die Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung ist derart bemessen, daß diese in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres und, wenn der Gesellschaftsvertrag einen anderen Zeitraum bestimmt, innerhalb dieses Zeitraumes, spätestens jedoch in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden muß.[2]) Unter letzterem ist nicht immer das Kalenderjahr zu verstehen, insofern es nicht notwendig mit diesem zusammenfallen braucht, denn das Gesetz[3]) schreibt nur vor, daß es nicht mehr wie zwölf Monate betragen darf. Es steht also nichts entgegen, daß sich das Geschäftsjahr auch über einen kürzeren Zeitraum erstrecken kann. Dieses wird einmal bezüglich des ersten Geschäftsjahres der Fall sein, wenn nämlich die Aktiengesellschaft während eines Kalendervierteljahres eingetragen wird, und das Geschäftsjahr nach

[1]) Das Gesetz kennt diese Bezeichnung allerdings nicht, sie ist aber in der Praxis wie in der Literatur allgemein gebräuchlich.

[2]) § 250 Abs. 2 HGB.; § 39 Abs. 2 HGB.: „innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Frist."

[3]) § 39 Abs. 2 HGB.

dem Gesellschaftsvertrage mit dem ersten Tage des nächsten oder eines anderen nachfolgenden Quartals beginnen oder überhaupt mit dem Kalenderjahr zusammenfallen soll. Die gleiche Berechnung wird weiter dann Platz greifen, wenn während des Bestehens der Aktiengesellschaft das Geschäftsjahr dadurch verkürzt wird, daß durch Abänderung des Gesellschaftsvertrages der Beginn des Geschäftsjahres auf einen andern Termin verlegt wird. Auch für ein solches zwölf Monate nicht umfassendes Geschäftsjahr ist eine Bilanz aufzustellen und zur Genehmigung der zu diesem Zweck innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung vorzulegen. Denn unter „Jahresbilanz" und „jährlicher Bilanz"[1]) versteht das Handelsgesetzbuch, wie aus § 39 Abs. 2 und § 260 Abs. 2 hervorgeht, die „geschäftsjährliche" nicht die „kalenderjährliche Bilanz."[2])

Im Gegensatz zu dieser ordentlichen Generalversammlung stehen die außerordentlichen Generalversammlungen, insofern diese je nach dem eintretenden Bedürfnis zu berufen sind.

Kraft Gesetzes hat die Berufung einer solchen zu erfolgen, wenn in einer Generalversammlung ein dahingehender Beschluß gefaßt worden ist.[3]) Zur Ausführung dieses Beschlusses ist der Vorstand verpflichtet, es sei denn, daß nach dem Gesellschaftsvertrage andere Organe bezw. andere Personen damit betraut sind. Auf keinen Fall aber kann die Generalversammlung selbst, wie Hergenhahn[4]) und Bodenheim[5]) — dieser auf Grund unrichtiger

---

[1]) § 215 HGB.

[2]) Makower § 260 II b. Deshalb kann auch die für ein kürzeres Geschäftsjahr aufgestellte Jahresbilanz die Grundlage für eine Gewinnverteilung bilden. Dies ist allerdings bestritten; vgl. darüber die bei Makower a. a. O. zitierten Schriftsteller; außerdem Lehmann A. II S. 414 Anm 1 und Förtsch § 29 Anm. 4, welche sich ebenfalls für eine Gewinnverteilung aussprechen.

[3]) § 256 Abs. 3 HGB.

[4]) Hergenhahn S. 3.

[5]) Bodenheim S. 55.

Auslegung des § 256 Abs. 3 HGB. — meinen, die Berufung einer solchen Generalversammlung vornehmen.

Die gleiche Wirkung äußert ein in der Generalversammlung gefaßter Vertagungsbeschluß. Denn durch ihn wird ausgesprochen, daß über den betreffenden Gegenstand heute nicht weiter beraten und beschlossen werden soll, sondern daß die Verhandlung über ihn in einer neuen nach den gewöhnlichen Regeln zu berufenden Generalversammlung fortgesetzt werden soll.[1])

„Die Generalversammlung ist zu berufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.“[2]) Bezüglich der Voraussetzungen mag auf die oben S. 26 ff. gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Das Verlangen auf Berufung der Generalversammlung ist, wie jetzt unzweideutig aus § 254 Abs. 3 HGB. hervorgeht, nur an den Vorstand und Aufsichtsrat, nicht auch an die sonst kraft Gesellschaftsvertrages berufungsberechtigten Personen zu richten. Bisher war dies nämlich zweifelhaft, da der Art. 237 des bisherigen HGB. darüber keine näheren Bestimmungen enthielt. In welcher Reihenfolge allerdings beide Organe von den Aktionären anzugehen sind, ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen. Entsprechend einer geordneten Geschäftsführung wird man jedoch annehmen müssen, daß das Verlangen in erster Linie an den Vorstand und dann, wenn dieser demselben nicht nachgekommen ist, an den Aufsichtsrat zu richten ist.[3]) Ein gleichzeitiges

[1]) Pinner § 264 II, Ring S. 599.

[2]) § 254 Abs. 1 HGB.

[3]) So die herrschende Meinung: Goldmann § 254 Note 6, R. u. F. Esser § 254 Note 5, Pinner § 254 II 3, Bodenheim S. 47 mit der Begründung, daß der Vorstand doch in erster Linie legitimiertes Einberufungsorgan sei.

Angehen beider Organe, wie es von anderer Seite[1]) vorgeschlagen ist, wird auch schon aus dem Grunde, um Kollisionen zu vermeiden, nicht zu empfehlen sein.

Wenn auch § 254 HGB. zu Beginn lautet „Die Generalversammlung ist zu berufen", so soll darin doch nicht ausgedrückt sein, daß Vorstand und Aufsichtsrat nunmehr die absolute Verpflichtung hätten, jedem formell ordnungsgemäß an sie gestellten Verlangen auf Berufung zu entsprechen. Vielmehr liegt es ihnen ob, unter Prüfung des Zweckes und der Gründe zu erwägen, ob die Berufung vor allem im Interesse der Gesellschaft wünschenswert ist und nicht nur aus Chikane oder sonstigen Sonderinteressen verlangt wird. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß andernfalls die Angabe des Zweckes und der Gründe wertlos wäre, sowie daraus, daß nach den Vorschriften des § 254 Abs. 3 bei dem Versagen der Berufung seitens des Vorstandes und Aufsichtsrates das Gericht nicht verpflichtet, sondern nur nach Prüfung des Sachverhalts berechtigt ist, die Ermächtigung zur Berufung zu erteilen.[2])

Einen weiteren Fall notwendiger Berufung der Generalversammlung statuiert das Gesetz in § 240 Ab. 1. Danach ist sie „unverzüglich", d. h. „ohne schuldhaftes Zögern" (BGB. § 121) durch den Vorstand zu bewirken, wenn der Verlust, der sich bei Aufstellung der Jahresbilanz[3]) oder einer Zwischenbilanz ergibt, die Hälfte des Grundkapitals erreicht.

Unter „Zwischenbilanz" ist die im Laufe eines Geschäftsjahres anderweitig aufgenommene Bilanz zu verstehen. Über die Verpflichtung zur Aufstellung einer solchen findet sich im Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung,

---

[1]) Lehmann-Ring § 254 Nr. 4, vgl. auch Makower § 254 III. Nach Staub § 254 Anm. 11 genügt es, wenn das Verlangen an die Gesellschaft als solche gestellt wird. Gegen Staubs Ansicht Losenhausen S. 48—49, ohne aber selbst Stellung zu dieser Frage zu nehmen.

[2]) Goldmann § 254 Note 7.

[3]) Seite 30 der Abhandlung.

auch aus § 240 Abs. 1 HGB. ist sie nicht zu entnehmen. Wohl aber kann sie im Gesellschaftsvertrage, durch Beschluß der Generalversammlung oder vom Aufsichtsrate kraft seiner statutarischen Befugnisse angeordnet sein. Daneben ist es dem Vorstande unbenommen, jederzeit sei es aus eigenem Entschluß sei es gezwungen durch außerordentliche Umstände eine solche Zwischenbilanz aufzustellen.

Maßgebend ist derjenige Verlust, welcher sich „bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz" ergibt. Damit wollte der § 240 Abs. 1 HGB. gegenüber der in Art. 240 des bisherigen HGB. normierten Fassung, die von einem „aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz" sich ergebendem Verluste sprach, zu erkennen geben, daß für die Frage, ob ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals vorläge, nicht alle Regeln des § 261 HGB. über die Wertansätze in der Bilanz entscheidend sein könnten. Dies folgt übrigens schon ohne weiteres aus dem eigentlichen Zweck der dem § 240 HGB. zugrunde liegenden Bilanz, der darauf hinausläuft, anzugeben, wie groß das Vermögen der Gesellschaft ist. Auch hat die Denkschrift[1]) selbst dies zum Ausdruck gebracht, indem sie hervorhebt, daß die Vorschriften der Nummern 1 u. 2 des mit dem § 261 HGB. gleichlautenden Art. 185 a des bisherigen HGB. im wesentlichen nur den Zweck hätten, die vorzeitige Verteilung unsicherer Gewinne zu verhüten, und daß die Einstellung der dort genannten Gegenstände in die Bilanz zu ihrem ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungspreise oft nur den äußeren Anschein eines Verlustes hervorrufe, während in Wirklichkeit ein solches Ergebnis durch den gesteigerten Wert der betreffenden Vermögensbestandteile vollständig ausgeschlossen

[1]) Denkschrift S. 151, 152. Sie spricht allerdings nur von Abs. 2 des § 240 HGB., doch gilt das Gleiche auch von dem Fall des Abs. 1; so auch die herrschende Ansicht: Staub § 240 Anm. 2, Goldmann § 240 Note 1, Cosack 6. Aufl. S. 658, Simon S. 469, 470; dagegen Staub in der 7. Aufl. § 240 Anm. 2.

sei. Der sich bei der Aufstellung einer solchen Bilanz ergebende Verlust muß die Hälfte des im Statut ziffermäßig bezeichneten Grundkapitals ohne Rücksicht auf dessen Volleinzahlung oder -einforderung erreichen, um für den Vorstand die Verpflichtung zur Berufung der Generalversammlung zu begründen.[1])

Selbstverständlich muß der Vorstand in Ermangelung eines anderen statutarisch bestimmten Organs die Generalversammlung immer dann berufen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Erledigung zur ausschließlichen Zuständigkeit der Generalversammlung gehört.[2]) So z. B., wenn über eine Statutenänderung,[3]) also insbesondere über eine Kapitalserhöhung oder eine Kapitalsherabsetzung Beschluß gefaßt werden soll, oder die Auflösung der Gesellschaft zur Frage steht.

Außer diesen im Gesetz vorgesehenen Fällen steht es dem Gesellschaftsvertrage frei, beliebig andere Fälle zu bestimmen, in denen die Berufung der Generalversammlung zu erfolgen hat. Dieses kann in der Weise geschehen, daß das Statut „den Kreis der der Zuständigkeit der Generalversammlung unterliegenden Angelegenheiten erweitert, oder daß es dem Vorstande unmittelbar auferlegt, unter gewissen Voraussetzungen z. B., wenn es der Aufsichtsrat verlangt, eine Generalversammlung zu berufen."[4])

Liegt keine dieser oben erwähnten Voraussetzungen für eine Berufung der Generalversammlung vor, so gibt das Gesetz noch eine andere Möglichkeit, indem es die Berufung der Generalversammlung außer den im Gesetz

---

[1]) Erforderlichenfalls hat das Registergericht die Vorstandsmitglieder zur Erfüllung dieser ihnen obliegenden Pflicht gemäß § 319 HGB. durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

[2]) Lehmann, Gutachten i. d. Verhandlungen des 27. Deutsch. Juristentages, Bd. I S. 63, vgl. auch Arnold S. 17 Anm. 1.

[3]) § 274 HGB. Nur redaktionelle Änderungen können dem Aufsichtsrate übertragen werden.

[4]) Lehmann a. a. O.

oder Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen noch zuläßt, wenn „das Interesse der Gesellschaft" es erfordert. In diesen Fällen ist nicht nur der Vorstand[1]) (§ 253 Abs. 2), sondern auch der Aufsichtsrat kraft analoger Bestimmung in § 246 Abs. 2 HGB. verpflichtet, die Berufung der Generalversammlung vorzunehmen.

Während in der Auslegung beider Vorschriften insofern eine Übereinstimmung herrscht, als die Generalversammlung nicht schon dann zu berufen ist, wenn sie nur im Interesse der Gläubiger[2]) oder der einzelnen Aktionäre[3]) liegt, gehen die Meinungen hinsichtlich der Tragweite der Worte, wenn es „das Interesse der Gesellschaft" erfordert, weit auseinander. Den eigentlichen Anlaß zu eingehender Erörterung über diese Frage in der Literatur hat die Entscheidung des ersten Zivilsenates des Reichsgerichts vom 3. Mai 1902 gegeben.[4]) Sie spricht unter anderem aus, daß nach bestehender Rechtsvorschrift Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet sind, vor Einlassung auf wichtige, kostspielige, riskante und deshalb das Interesse der Aktionäre im besonderen Maße berührende Unternehmungen sich der Einwilligung der Generalversammlung zu vergewissern, und, wenn sie es nicht tun, auf eigene Gefahr handeln.[5])

Mit Recht ist dieser Satz in der Literatur angegriffen und fast allgemein als unhaltbar verworfen worden. Wohin

[1]) Nicht auch, wie Pinner § 253 II 3 aus dem Absatz 2 folgert, sonstige Berufungsberechtigte.

[2]) R. G. Bd. 36 S. 29, Pinner § 253 III 3, Lehmann-Ring § 253 Nr. 2, Rehm, Referat i. d. Verhandlungen des 27. Deutsch. Juristentages, Bd. IV S. 168.

[3]) Bodenheim S. 12.

[4]) Abgedruckt im Sächs. Archiv für Rechtspflege, Bd. 12 S. 726 und in Monatsschrift für Handelsrecht, Bd. 11 S. 266, ausführlicher in Bd. 12 S. 197. Eine ältere Entscheidung des zweiten Zivilsenates des Reichsgerichts datiert vom 28. Mai 1895 (RG. Bd. 35 S. 83 ff); diese fand aber noch wenig Beachtung.

[5]) Dieser vom Reichsgericht vertretenen Ansicht haben sich Bauer, Vorstand S. 209 ff und Aufsichtsrat S. 325 ff. und Zborowski S. 13 Anm. 3 angeschlossen.

sollte es auch führen, wenn zwecks Vornahme eines jeden wichtigen, kostspieligen und riskanten Geschäftes — daß diese drei Erfordernisse immer vorhanden sein müssen, ist mit Sicherheit als Absicht des Reichsgerichts zu unterstellen[1]) — erst die Generalversammlung zusammentreten müßte, deren Einberufung Wochen in Anspruch nimmt und deren Beschlußfassung besonderen vom Gesetz aufgestellten Erfordernissen unterliegt? Wie oft müßten derartige Unternehmungen einfach unterbleiben, die nur bei schnellem, augenblicklichem Handeln oder gerade bei Geheimhaltung der näheren Bedingungen und Umstände für die Gesellschaft einen ausgiebigen Erfolg versprechen? So zeigen denn schon diese kurzen Ausführungen, daß sich jener Satz des Reichsgerichts als eine offenbare Unmöglichkeit und als ein Auslegungsergebnis darstellt, welches „in seinem Zustandekommen die Mitwirkung jenes volkswirtschaftlichen Sinnes vermissen läßt, ohne dessen lebendige Teilnahme eine glückliche Rechtsprechung in handelsrechtlichen Angelegenheiten nicht zu gedeihen vermag."[2])

Eingehend beschäftigte sich zuerst der 27. Deutsche Juristentag 1904 zu Innsbruck mit dieser Frage und faßte auf den Antrag des Geheimen Justizrates Dr. Riesser in der Sache folgenden Beschluß: „Die Einberufung der Generalversammlung gehört zu den in erster Linie dem Vorstande einer Aktiengesellschaft obliegenden Handlungen der Geschäftsführung. Demgemäß hat, wie über alle anderen Fragen der Geschäftsführung, so auch über die Frage, ob und wann die Einberufung der Generalversammlung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, der Vorstand eventuell der Aufsichtsrat nach seinem pflichtmäßigen Ermessen im Rahmen der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes je nach Lage des einzelnen Falles und

---

[1]) So Rehm a. a. O. S. 167, Jacobi S. 248 Anm. 2, Lehmann a. a. O. S. 70, während Bodenheim S. 16 diese Frage unentschieden läßt.

[2]) Rehm a. a. O. S. 167.

unter Berücksichtigung aller Interessen der Gesellschaft zu entscheiden."[1])

Aber auch diese Auslegung der §§ 253 Abs. 2 und 246 Abs. 2 HGB. kann wenig befriedigen. Sie läßt beiden Organen zu viel Freiheit, insofern sie die Entscheidung, ob die Generalversammlung zu berufen ist oder nicht, ausschließlich in ihre Hand legt und sie dabei nur an die Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes gebunden sein läßt, Bedenken, die selbst schon in den Verhandlungen des Juristentages geäußert worden sind.[2])

Seitdem hat sich auch die Literatur in steigendem Maße mit der Frage der Verpflichtung des Vorstandes und Aufsichtsrates zur Einberufung der Generalversammlung befaßt, und von den verschiedenen Schriftstellern sind fast ebensoviele, wenn auch teilweise nur gering abweichende, Meinungen geäußert.

Auf einem ganz extremen Standpunkt steht nun allerdings Simon.[3]) Er räumt beiden Organen überhaupt nur dann eine Pflicht ein, die Generalversammlung zu berufen, wenn eine Beschlußfassung über Angelegenheiten der Aktiengesellschaft erforderlich ist, die unmittelbar oder mittelbar nach Gesetz oder Statut zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören. Diese Ansicht findet aber nicht nur keine Stütze im Handelsgesetzbuch, sie widerspricht sogar den Vorschriften desselben. Nach der Anschauung Simons wäre nämlich, wie Lehmann[4]) und Jacobi[5]) mit Recht hervorheben, der § 253 Abs. 2 HGB. gänzlich überflüssig. Denn daß in denjenigen Fällen, in

[1]) Verhandlungen des 27. Deutsch Juristentages, Bd. IV S. 206. Dieser Auffassung haben sich auch Goldmann § 246 Anm. 10 u. 11, der sich allerdings in mancher Beziehung auch zur Ansicht des Reichsgerichts bekennt, und Cahn S. 154 mit geringen Abweichungen angeschlossen. Vgl. auch Zeitschr. f. d. ges. Aktienwesen, Bd. 15 S. 75.

[2]) Verhandlungen a. a. O. S. 119, Stern in der Deutsch. Juristenzeitung, 1904, S. 966.

[3]) Simon i. d. Deutsch. Juristenzeitung, 1904, S. 778 ff.

[4]) Lehmann in der Deutsch. Juristenzeitung, 1904, S. 965.

[5]) Jacobi S. 258.

welchen Gesetz und Gesellschaftsvertrag der Generalversammlung eine Verwaltungshandlung vorbehalten, diese zu berufen ist, versteht sich von selbst, und hätte dann sicher einer besonderen Hervorhebung nicht bedurft. Der Standpunkt Simons in dieser Frage wird aber einigermaßen erklärlich, wenn man seine Ansicht über die Stellung der Generalversammlung als Organ der Aktiengesellschaft in Erwägung zieht. Er verurteilt nämlich unter Heranziehung von besonders markanten Beispielen die allgemein herrschende Ansicht, welche auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 231 Abs. 3, 235 u. a.) in der Generalversammlung mit Recht das oberste und höchste Organ der Aktiengesellschaft erblickt und sucht sie mit dem Vorstande auf gleiche Stufe zu stellen unter der Begründung, daß ja Vorstand und Generalversammlung am gleichen Tage geboren würden.[1])

Eine etwas weiter greifende, aber immerhin noch zu engbegrenzte Formulierung schlägt Jacobi[2]) vor. Er erkennt eine Pflicht zur Berufung der Generalversammlung nämlich dann an, wenn Verhältnisse eingetreten sind, welche Maßnahmen nahelegen, zu denen ein Beschluß der Generalversammlung notwendig ist, oder welche doch solchen Maßnahmen wirtschaftlich gleich oder sehr ähnlich sind. Diese Formulierung wie die ganze Ableitung derselben aus den Bestimmungen des BGB. über den Auftrag,[3]) insbesondere

[1]) Simon a. a O. S. 782; vgl. dazu S. 12 der Abhandlung.

[2]) Jacobi S. 262.

[3]) Über die Anwendung dieser Vorschrift kann kein Zweifel bestehen, sie folgt aus § 27 Abs. 3 BGB.; so auch Jacobi S. 249, 250, Rehm i. d. Verhandlungen d. 27. Deutsch. Juristentages, Bd. IV S. 168 und Lehmann, Gutachten a. a. O. S. 67, welcher auf dieselben Bestimmungen für seine Beweisführung Bezug nimmt. Wenn auch Simon i. d. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 49 S. 11, 12 die Heranziehung dieser Vorschriften mit Rücksicht auf die Unanwendbarkeit des § 664 BGB. leugnet, so hebt doch Jacobi S. 250 mit Recht hervor, daß § 27 Abs. 3 BGB. nicht eine einzige, sondern viele Normen für das Vereinsrecht enthalte und bezüglich jeder sei zu prüfen, ob sie auf die Aktiengesellschaft anwendbar sein könne oder nicht; vgl. auch Arnold S. 36 f., der die Auslegung, welche dem § 27 Abs. 3 BGB. von der herrschenden Meinung gegeben wird, für unrichtig hält.

aus den §§ 665 und 666 BGB. sind sehr überzeugend und verraten ein tiefes Eindringen in die schwere Materie, umfassen aber m. E. nicht alle Fälle, in welchen es das Interesse der Gesellschaft als erforderlich erscheinen läßt, die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen. So würde es z. B. nach Jacobi einer Berufung der Generalversammlung nicht bedürfen, wenn es sich um eine erhebliche Erweiterung des Betriebes, Abschluß einer Betriebsgemeinschaft oder Beitritt der Gesellschaft zu einem Syndikat handelt, welches ihr gewisse Einschränkungen, sei es in der Preisbestimmung, im Absatze, sei es in sonstigen Beziehungen auferlegt.

Diese gleichen Beispiele sprechen aber auch gegen die Annahme einer Fassung, wie sie unter anderen von Rehm in seinem Referat[1]) aufgestellt ist und eine Pflicht zur Berufung der Generalversammlung in allen den Fällen statuiert, in welchen es sich um Ereignisse oder beabsichtigte Maßnahmen handelt, die geeignet sind, den ganzen Bestand der Gesellschaft zu gefährden. Rehm zieht zum Beweise den § 240 HGB. als grundlegende Bestimmung heran und setzt analog dem hier geregelten Fall daher ein Ereignis, ein Geschäft voraus, von dem zu befürchten steht, daß es den Ertrag oder die Ertragsfähigkeit derart mindere, daß der sorgfältige Kaufmann mit der Möglichkeit der Auflösung rechnen müsse.

Doch auch diese Formulierung leidet, wie bereits hervorgehoben, darunter, daß sie nicht alle Fälle umfaßt, welche für die Gesellschaft von weittragender Bedeutung sind und daher in ihrem Interesse der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen, zumal es im konkreten Falle sehr schwer zu entscheiden sein wird, wann man überhaupt von einer Gefährdung des Bestandes der Gesellschaft wird sprechen können. Im übrigen mag es genügen, auf die von Jacobi[2]) angeführten Gegengründe zu verweisen.

[1]) Rehm in d. Verhandlungen des 27. Deutsch. Juristentages, Bd. IV S. 166 ff., insbesondere S. 179. Dieser Ansicht hat sich auch Pisko bedingungslos angeschlossen, s. Staub-Pisko, Art. 237 § 1.

[2]) Jacobi S. 261.

Im Gegensatz zu diesen Auffassungen steht die bisher herrschende Ansicht, deren Hauptvertreter Lehmann und Staub sind.[1]) Sie hält abgesehen von geringfügigen Abweichungen in den Ansichten der Einzelnen im allgemeinen eine Berufung der Generalversammlung außer den im Gesetz und Gesellschaftsvertrage normierten Fällen immer dann für erforderlich, wenn es sich um „ungewöhnliche" oder „außergewöhnliche" Unternehmungen handelt. Indem sie diejenigen Geschäfte, welche mit Rücksicht auf Art und Umfang des Geschäftsbetriebes innerhalb der gesetzlichen oder statutarischen Grenzen von dem Vorstand als dem geschäftsführenden Organ vorzunehmen sind, als „gewöhnliche" Geschäfte bezeichnet, nennt sie im Gegensatz zu diesen die Unternehmungen, welche aus dieser Begrenzung herausfallen, die „ungewöhnlichen" oder „außergewöhnlichen" Geschäfte.

Während Lehmann[2]) zu dieser Auffassung gelangt, indem er die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Auftrag auf das Verhältnis der Generalversammlung zu dem Vorstande in Anwendung bringt, stützt sich Staub[3]) in seiner Beweisführung darauf, daß der Vorstand als Verwalter fremden Vermögens anzusehen sei. Ob mit Recht, mag dahin gestellt bleiben; er kommt jedenfalls zu dem gleichen Resultate wie Lehmann. Denn der Vorstand hat als Verwalter fremden Vermögens der Gesellschaft gegenüber die Stellung eines Geschäftsbesorgers, für welchen gemäß § 675 BGB. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Auftrag maßgebend sind. Zur Begründung

[1]) Lehmann, Gutachten S. 71 ff. u. A. II. S. 284, Staub § 253 Anm. 4, Gutachten in den Verhandlungen des 27. Deutsch. Juristentages, Bd. I S. 83 ff. und Kom. z. Ges. betr. Gesellschaft m. b. Haftg., § 49 Anm. 6; sie wird außerdem vertreten von R. u F. Esser, § 246 Note 6, Makower § 253 III e, Endemann in Monatsschrift f. Handelsrecht, Bd. 12 S. 201, Bodenheim S. 34 u. 38 f.; von älteren Schriftstellern Renaud, S. 505 u. Pöhls, S. 195.

[2]) Lehmann a. a. O.

[3]) Staub a. a. O.

ihrer Ansicht verweisen beide Autoren[1]) noch auf analoge Bestimmungen im übrigen Gesellschaftsrecht des Handelsgesetzbuches, so auf § 116 und andere. Und es ist auch garnicht abzusehen, warum eine Bezugnahme auf derartige Vorschriften des Handelsgesetzbuches ausgeschlossen sein sollte, denn die Verhältnisse bei der Aktiengesellschaft liegen in dieser Hinsicht durchaus nicht anders, wie bei den übrigen Gesellschaften des Handelsrechts. Jacobi[2]) allerdings ist der Ansicht, es scheine gerade das Gegenteil der Fall zu sein. Bei der Aktiengesellschaft sei das dem Vertretungsberechtigten übergeordnete Organ eine schwer zu berufende, massenköpfige Generalversammlung aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzt, während z. B. bei der offenen Handelsgesellschaft dem Vertretungsberechtigten einzelne mit dem Unternehmen aufs Engste verknüpfte Personen gegenüberständen. Ist aber die Generalversammlung immer massenköpfig? Muß sie denn immer aus 50 bis 100 Aktionären bestehen? Gibt es nicht auch sehr viele Aktiengesellschaften, die sich nur aus einer geringen Anzahl von Personen zusammensetzen, welche doch ein berechtigtes Interesse daran haben, bei außergewöhnlichen Unternehmungen befragt zu werden?

Man wird nun allerdings nicht den Vorstand bei allen außergewöhnlichen Geschäften zur Berufung der Generalversammlung für verpflichtet halten. Gewisse Einschränkungen werden zweckmäßiger Weise immer zu machen sein, da andernfalls die Erwerbstätigkeit der Gesellschaft leicht darunter leiden könnte. Diesem Umstande haben die Schriftsteller auch durchgehends Rechnung getragen, und unter ihnen scheint m. E. Lehmann[3]) die treffendste Formulierung gefunden zu haben.

---

[1]) Lehmann i. d. Verhandlungen des 27. Deutsch. Juristentages, Bd. IV S. 187 u. i. der Deutsch. Juristenzeitung 1904 S. 962, 963, Staub, Gutachten S. 87 u. Kom. z. Gesetz betr. d. Gesellschaft m. b. Haftg., § 49 Anm. 6.

[2]) Jacobi S. 257.

[3]) Lehmann, Gutachten S. 73, 74, nicht sehr erheblich abweichend Staub, Gutachten S. 87 u. Kom. z. Gesetz betr. d. Gesellsch. m. b. Haftg. a. a. O.

Unter Zugrundelegung seiner Ansicht ergibt sich demnach für die Frage, wann die Einberufung der Generalversammlung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, folgendes: Eine Verpflichtung, die Generalversammlung außer den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrage normierten Fällen zu berufen, besteht zunächst für den Vorstand immer dann, wenn es sich um außergewöhnliche Unternehmungen und Ereignisse handelt. Die Berufung ist jedoch nicht erforderlich, wenn Gefahr im Verzuge ist, und der Vorstand außerdem die Genehmigung der Generalversammlung im Hinblick auf frühere, zustimmende Beschlüsse derselben in gleichen oder doch wirtschaftlich ähnlichen Angelegenheiten mit Sicherheit erwarten kann. Einer Berufung der Generalversammlung bedarf es natürlich dann nicht, wenn, wie es fast allgemein Sitte ist, der Aufsichtsrat dem Vorstande kraft Statuts übergeordnet ist und anstatt der Generalversammlung die Entscheidung zu treffen hat.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 246 Abs. 2 HGB. die Generalversammlung zu berufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Wann dies der Fall ist, kann weiter nicht mehr zweifelhaft sein. In erster Linie dann, wenn er Mißgriffe oder betrügerische Handlungen des Vorstandes entdeckt, im übrigen aber in allen Fällen, in welchen dieser die Einberufung vorzunehmen hat, seiner Pflicht dazu aber nicht nachkommt.

Auf die Folgen der Unterlassung pflichtmäßiger Einberufung der Generalversammlung ist hier nicht näher einzugehen, da sie aus dem Rahmen der Abhandlung herausfällt.

§ 5.

Die Form der Berufung.

Die Einberufung der Generalversammlung muß den Aktionären in einer bestimmten Form mitgeteilt werden, über welche sich der Gesellschaftsvertrag kraft ausdrücklicher Vorschrift in § 182 Abs. 2 Nr. 5 HGB. zu verbreiten hat.

Fehlt trotz der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister eine derartige Bestimmung im Statut, so muß zuvor dieser Mangel durch einen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden. Die Einberufung [1]) dieser Generalversammlung erfolgt jedenfalls immer durch Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft bestimmt sind. Es entfällt somit die Ansicht Renauds [2]) und anderer Schriftsteller, die verlangen, daß, wenn das Statut keine Bestimmungen über die Form der Einberufung enthalte, die Besitzer von Inhaberaktien mittels Bekanntmachung in den öffentlichen Gesellschaftsblättern, die Inhaber von Namensaktien dagegen besonders mittels Einladungsschreiben oder Zirkular zur Generalversammlung einzuladen seien.

Der Begriff der „Form" der Berufung der Generalversammlung umfaßt lediglich die Art [3]) der Vornahme derselben, nicht auch, wie Lehmann-Ring [4]) und Pinner [5]) entgegen dieser von der Reichstagskommission aufgestellten Ansicht annehmen, die Form für die Unterzeichnung durch die einberufenden Organe. Dem Gesellschaftsvertrage ist es allerdings unbenommen, hierüber nähere Anordnungen zu treffen. Wo aber derartige Vorschriften fehlen, müssen die allgemeinen Bestimmungen (§§ 232, 233 HGB.) in Wirksamkeit treten.

Die Form für die Mitteilung der Berufung an die Aktionäre braucht nicht notwendig in der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern bestehen, wenngleich die Praxis durchgehends diesen Weg eingeschlagen hat. Es könnte

---

[1]) §§ 309, 310 HGB.

[2]) Renaud S. 479.

[3]) Darauf deutet auch § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB. hin: „in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise."

[4]) Lehmann-Ring § 182 Nr. 11.

[5]) Pinner § 182 II 5 g.

der Gesellschaftsvertrag ebensogut eine Anordnung treffen, welche dahin ginge, daß die Einberufung durch einfache oder eingeschriebene Briefe zu erfolgen habe. Hat jedoch das Statut die erstere Art der Berufung gewählt, so muß sie jedenfalls immer gemäß § 182 Abs. 3 HGB. in den Deutschen Reichsanzeiger eingerückt werden. Die Berufung wird aber in solchen Fällen nur dann als ordnungsmäßig gelten, wenn sie außer im Deutschen Reichsanzeiger in sämtlichen vom Gesellschaftsvertrage benannten Publikationsorganen angezeigt ist. Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Statut zugleich bestimmt, daß die Veröffentlichung der Berufung im Deutschen Reichsanzeiger bezw. in diesem und außerdem in einem oder mehreren der aufgezählten Gesellschaftsblätter zur Gültigkeit genügen soll. Für einen solchen Fall kann das Statut es übrigens dem Vorstande oder dem Aufsichtsrate überlassen, auch noch andere im Gesellschaftsvertrage nicht namentlich angeführte Blätter zur Veröffentlichung auszuwählen.[1])

Abgesehen hiervon kann nur das Statut außer dem Deutschen Reichsanzeiger, welcher überhaupt im Gesellschaftsvertrage nicht einmal benannt sein braucht, noch andere Blätter bestimmen, denn eine Übertragung der Bestimmung derselben an Organe bezw. Personen der Gesellschaft wäre schon deswegen ungültig, weil sie alsdann nicht im Gesellschaftsvertrage getroffen wäre. Benennt

---

[1]) Staub § 182 Anm. 29, Makower § 182 IV a, R. u F. Esser Note 10; dagegen Lehmann-Ring § 182 Nr. 12 und Pinner § 182 II 6; vgl. auch die Satzungen der Meckl. Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin, § 22 Abs. 2 Satz 2: „Die Einladung muß . . . . . durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen“ und § 5: „Alle Bekanntmachungen, welche das Gesetz oder die Satzungen vorschreiben, erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und die Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen. Der Aufsichtsrat kann anordnen, daß die Bekanntmachungen auch in andern Blättern erfolgen, jedoch ist die Gültigkeit derselben nur von der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen abhängig.“

nun das Statut ohne Rücksicht auf den Deutschen Reichsanzeiger noch andere Gesellschaftsblätter, und stellt eines derselben sein Erscheinen ein oder verweigert es die Aufnahme der Bekanntmachung, so genügt in Ermangelung einer Bestimmung im Statut die Veröffentlichung in den anderen Blättern. Bezeichnet der Gesellschaftsvertrag aber keine weiteren Blätter, so hat es bei der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger sein Bewenden.[1])

Eine besondere Form der Berufung schreibt das Gesetz übrigens in § 257 vor, indem es jedem Aktionär, welcher eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, das Recht gibt, zu verlangen, daß ihm die Berufung durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werde. Dieses Recht steht den Aktionären aber nur für den Fall zu, daß die Berufung der Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung derselben erfolgt,[2]) und hat den Zweck, Aktionäre, welche den Gesellschaftsblättern nicht die nötige Aufmerksamkeit schenken, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und sie dadurch vor Übersehen der Anzeige zu bewahren. Das Verlangen ist an die Hinterlegung mindestens einer Aktie bei der Gesellschaft geknüpft — eine Hinterlegung bei anderen Stellen, z. B. bei einem Notar, wie sie § 255 Abs. 2 HGB. vorschreibt, wird regelmäßig nicht genügen — und bezieht sich in Ermangelung besonderer Vereinbarungen im Zweifel allgemein auf alle künftigen Generalversammlungen.[3])

§ 6.

Die Frist der Berufung.

Es genügt nicht nur die Einhaltung der im Statut vorgeschriebenen Form, das Gesetz verlangt auch weiter, daß die Einberufung in jedem Falle eine bestimmte Zeit

---

[1]) Johow Bd. IV, S. 44, 45.

[2]) Bodenheim S. 56 scheint dieses Recht den Aktionären bei den verschiedenen Arten der Einberufung zuzugestehen.

[3]) Goldmann § 257 Note 8, Staub § 257 Anm. 2, Breisig S. 4, während Staub § 257 Anm. 2 in der 7. Auflage noch forderte, daß das Verlangen für jede Generalversammlung besonders gestellt werden müsse.

vor dem Tage der Generalversammlung ohne Rücksicht darauf zu erfolgen habe, von welchen Organen bezw. Personen sie vorgenommen werde. Das Gesetz bezweckt damit, den Aktionären eine genügende Vorbereitung zu ermöglichen und eine Überraschung derselben zu verhüten. Aus diesem Grunde durfte die Zeit auch nicht zu kurz bemessen sein, weshalb das Gesetz in § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB. sie auf mindestens zwei Wochen festgesetzt hat und zugleich im Hinblick auf die verschiedenartige Auslegung des gleichlautenden Art. 238 des bisherigen HGB. ausdrücklich in Satz 2 bestimmt hat, daß der Tag der Berufung wie derjenige der Generalversammlung in diese zweiwöchige Frist nicht miteinzuzählen seien. Daneben statuiert das Gesetz in § 255 Abs. 2 HGB. eine besondere Berechnungsweise der Berufungsfrist, wenn im Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechtes davon abhängig gemacht ist, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden müssen. Für diesen Fall ist die Frist derart bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben. Und zwar geschieht dies dadurch, daß derjenige Zeitraum, welcher zwischen dem im Statut bestimmten Endtermine für die Hinterlegung und dem Tage der Generalversammlung liegen soll, der Frist von zwei Wochen hinzugerechnet wird. Ein solches Verfahren ist jedoch nicht nötig, wenn der Gesellschaftsvertrag schon eine längere Berufungsfrist angeordnet hat,[1]) also z. B. in dem Falle, in welchem diese drei Wochen beträgt, und die Hinterlegung der Aktien spätestens drei Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen hat.[2])

---

[1]) Dies steht dem Statut frei; dagegen ist Verkürzung der Frist ausgeschlossen, weil die Bestimmungen des § 255 HGB. zwingender Natur sind.

[2]) So die §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 des Revidierten Statuts der Aktiengesellschaft Brauerei „Paulshöhe“ zu Schwerin.

Für die Berechnung dieser Fristen greifen die Vorschriften des § 188 BGB. in Berücksichtigung des § 187 Abs. 1 BGB. ein und zwar derart, daß eine nach Tagen bestimmte Frist mit dem Ablauf des letzten Tages derselben, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats endigt, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage der Berufung entspricht. Unerheblich ist, ob in die Berufungs- bezw. Hinterlegungsfristen Sonn- und Feiertage fallen, oder ob sie mit solchen beginnen oder endigen, so daß § 193 BGB., welcher übrigens nur eine Auslegungsregel enthält,[1]) nicht zur Anwendung kommen kann.[2]) Makower[3]) allerdings will den § 193 dann angewendet wissen, wenn die Satzung z. B. die Vorschrift enthält, daß spätestens am dritten Tage vor der Generalversammlung zu hinterlegen ist, und jener dritte Tag ein Sonn- oder Feiertag ist. In diesem Falle dürfe noch am zweiten Tage vor der Generalversammlung hinterlegt werden. Demgegenüber sind Staub[4]) und Esser[5]) der Ansicht, daß bei einer solchen Sachlage an die Stelle des Sonn- und Feiertages der vorhergehende Werktag treten müsse. Welcher Auffassung man sich auch anschließen mag, so wird sich doch immer die Folge ergeben, daß, weil kraft zwingender Vorschrift die zweiwöchige Frist für die Hinterlegung freibleiben muß, sich die Hinterlegungsfrist in solchen Fällen um einen Tag verschieben muß. Bedenkt man die Unzuträglichkeiten, welche sich auf diese Weise bei einer derartigen umständlichen Berechnung herausstellen können, so scheinen m. E. Parisius und Crüger[6]) die richtige Lösung gefunden zu haben, wenn sie die Ansicht vertreten, daß es sich bei der Berechnung der

[1]) § 186 BGB.
[2]) Ebenso Bodenheim S. 59.
[3]) Makower § 255 II c.
[4]) Staub § 255 Anm. 4.
[5]) R. u. F. Esser § 255 Note 2.
[6]) Parisius u. Crüger § 46 II. 1.

Frist zwischen dem Endtermin der Hinterlegung (bei den Genossenschaften der Bekanntgabe der Tagesordnung) und dem Tage der Generalversammlung nur darum handele, daß zwischen zwei Ereignissen eine bestimmte Anzahl von Tagen liege ohne Unterschied, ob diese Werk-, Sonn- oder Feiertage seien.

Hat die Berufung durch Bekanntgabe in öffentlichen Blättern zu erfolgen, so gilt als Tag der Berufung derjenige Tag, an welchem die betreffende Zeitung ausgegeben ist und zwar auch dann, wenn dieselbe das Datum des folgenden Tages trägt.[1]) Ist die Veröffentlichung in mehreren im Statut genannten Gesellschaftsblättern vorgeschrieben, so ist die Anzeige in dem als letztes erscheinenden Publikationsorgan und für den Fall, daß das Statut sogar mehrmalige Insertion anordnet, die letzte Einrückung überhaupt maßgebend. Ist aber über den letzten Punkt im Gesellschaftsvertrage nichts Anderes bestimmt, so genügt eine einmalige Bekanntmachung der Berufung, nur muß sie, um überhaupt als solche zu gelten, sämtlichen Erfordernissen entsprechen. Eine Wiederholung[2]) wird immer nur die Bedeutung einer Erinnerung an die Aktionäre haben, wie es überhaupt den Einberufern freisteht, auch nach dem Beginn der Berufungsfrist die Anzeige beliebig oft in den betreffenden Zeitungen zu wiederholen.

§ 7.

Der Inhalt der Berufungs-Bekanntmachung.

Bezüglich des Inhaltes der Bekanntmachung stellt das Gesetz[3]) nur das eine Erfordernis auf, daß sie den Zweck der Generalversammlung angeben soll. Daneben wird sie, um überhaupt als Berufung der Generalversammlung einer

[1]) Lehmann-Ring § 255 No. 3, Pinner § 255 II. 1, Hergenhahn S. 14; anderer Ansicht Parisius und Crüger a. a. O., welche in jedem Falle das Datum der Zeitung für maßgebend halten.

[2]) Entscheidung des Sächsischen Justizministeriums vom 30. Dez. 1885, s. darüber Petersen und Pechmann S. 520.

[3]) § 253 Abs. 1 HGB.

bestimmten Aktiengesellschaft kenntlich zu sein, die Bezeichnung derselben, Angabe von Ort und Zeit der Generalversammlung wie die Unterschrift der einberufenden Organe bezw. Personen enthalten müssen.

Was die Bezeichnung der Aktiengesellschaft anlangt, so ist diese genau in ihrem vollständigen Wortlaute anzuführen. Sollten sich jedoch Unrichtigkeiten bei derselben herausstellen, so wird dieser Umstand der Gültigkeit der in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse dann nicht entgegenstehen, wenn „für die Beteiligten, welche von der Bekanntmachung Kenntnis nahmen, nicht der mindeste Zweifel obwalten kann, daß sie sich auf die betreffende Gesellschaft beziehe".[1])

Die Generalversammlung muß an einen gehörigen Ort einberufen werden. Da das Gesetz über denselben keine Vorschriften enthält, so wird als solcher zunächst derjenige gelten, welchen der Gesellschaftsvertrag als Ort für die Abhaltung der Generalversammlung bestimmt hat.[2]) Doch ist das Statut in der Festsetzung desselben insofern beschränkt, als es nicht einen im Auslande belegenen Ort benennen darf, weil alsdann die zur Gültigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse vorgeschriebene Beurkundung derselben durch einen deutschen Richter oder deutschen Notar nicht stattfinden könnte.[3])

---

[1]) RG. Bd. 34 S. 113.

[2]) Das Statut kann sogar mehrere Orte zur Wahl für sämtliche oder nur für die ordentliche Generalversammlung namentlich anführen; so z. B. das Statut der Aktiengesellschaft „Neptun" in Rostock in § 20: „Alljährlich findet regelmäßig in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres in Rostock oder Hamburg eine ordentliche Generalversammlung statt". Es muß auch weiter für zulässig erachtet werden, wenn das Statut die Bestimmung des Ortes dem Vorstande bezw. dem Aufsichtsrate anheimstellt; so Staub § 256 Anm. 3, Lehmann-Ring § 255 Nr. 2, Markower § 250 IVa. 4, anderer Ansicht von Völderndorff i. Archiv f. bürg. Recht Bd. IV S. 172 und Landauer S. 87.

[3]) Staub § 256 Anm. 32, Lehmann A. II. S. 172; dagegen R. und F. Esser § 253 Note 4, welche einen im Auslande gelegenen

Im Übrigen ist dem Statut hierin völlig freie Hand gelassen. So wird es insbesondere auch nicht erforderlich sein, daß der Ort der Generalversammlung, wie von Völderndorff[1]) annimmt, innerhalb des Gerichtssprengels des Sitzes der Gesellschaft liegen muß. Dem steht weder § 254 HGB. (Art. 237 des bisherigen HGB.) entgegen, da es nicht abzusehen ist, warum die von dem Registergericht erteilte Ermächtigung der Aktionäre zur Berufung der Generalversammlung im andern Falle der Wirksamkeit entbehren sollte, noch widerspricht § 196 Abs. 2 HGB. (Art. 210a des bisherigen HGB.), denn um die hier vorgeschriebene Leitung kann nötigenfalls im Wege der Rechtshilfe (§ 2 FGG.) ein anderes Registergericht ersucht werden.[2])

Enthält auch das Statut keine Bestimmung über den Ort der Generalversammlung, so nimmt die herrschende und m. E. auch allein richtige Ansicht[3]) an, daß die Generalversammlung an den Ort des Gesellschaftssitzes einzuberufen ist, zumal dieser nicht nur für den allgemeinen Gerichtsstand, sondern auch für sämtliche sonstigen Rechtsbeziehungen der Gesellschaft maßgebend ist. Es kann demnach der entgegengesetzten Ansicht[4]), welche in diesem Falle die Wahl des Ortes jedesmal dem pflichtmäßigen Ermessen der einberufenden Organe anheimstellen will, nicht beigetreten werden.

Ort dann für zulässig halten, wenn die Aufnahme des Protokolles durch einen dortigen Richter oder Notar erfolgt, dessen Beurkundung als gleichwertig mit einer Beurkundung durch einen deutschen Richter oder einen deutschen Notar seitens des deutschen Rechtes anerkannt ist.

[1]) von Völderndorff a. a. O. S. 172 neuerdings auch R. u. F. Esser § 253 Note 4.

[2]) Makower § 250 IVa. 4, Ring S. 580.

[3]) Goldmann § 253 Note 16, Staub § 256 Anm. 32, Lehmann-Ring § 255 No. 2, Renaud S. 480, insbes. RG. Bd. 44 S. 9.

[4]) Sie wird vertreten von Lehmann H. S. 413 und A. II S. 171, Biberfeld in Zeitschr. f. d. ges. Aktienwesen Bd 9 S 145 ff., Bodenheim S. 66 und 67, vergl auch Gareis S. 232, nach dessen Meinung im vorliegenden Falle die Generalversammlung „in der Regel" an den Sitz der Gesellschaft einzuberufen ist.

Neben der Angabe des Ortes in der Einladung zur Generalversammlung ist auch die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit d. h. des Versammlungslokales zur besseren Orientierung der Aktionäre notwendig. Als solches können sowohl Gesellschafts- wie auch andere Räume ausgewählt sein, nur müssen sie jedenfalls so beschaffen sein, daß sie sich zu Beratungszwecken eignen. So darf z. B. eine große Versammlung nicht in das nur eine beschränkte Anzahl von Personen fassende Kontor der Gesellschaft geladen werden. Die Aktionäre können verlangen, daß die Generalversammlung idoneo loco stattfinde.

Die Bekanntmachung muß ferner das Datum des Tages der Generalversammlung und die Stunde, zu welcher sie zusammentreten soll, angeben. Dabei sind die Einberufer, wenn der Gesellschaftsvertrag einen bestimmten Tag für die Abhaltung der Generalversammlung vorschreibt, was häufig hinsichtlich der ordentlichen Generalversammlung zutrifft, an diesen gebunden, andernfalls haben sie den Tag nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse auszuwählen. Doch kann ihnen insofern wieder eine Grenze gesteckt sein, als die Generalversammlung innerhalb eines gewissen Zeitraumes abzuhalten ist. Für die ordentliche Generalversammlung hat das Handelsgesetzbuch denselben in § 260 Abs. 2 auf die ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres festgesetzt, aber zugleich dem Statut eine Verlängerung dieser Frist bis auf sechs Monate gestattet.

Ein wesentlicher Bestandteil des Inhaltes der Berufung ist aber die Veröffentlichung der Tagesordnung [1] [2] d. h.

[1] § 256 Abs. 1 HGB. „Der Zweck der Generalversammlung".

[2] Gleichzeitig mag auch hier auf die Vorschrift des § 257 HGB. verwiesen sein, nach welcher ein Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt hat, verlangen kann, daß ihm außer der Berufung der Generalversammlung auch die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden. Über die Bedeutung dieser Vorschrift siehe S. 45 der Abhandlung.

„der Gesamtheit der den Zweck der Generalversammlung umfassenden, vor der Eröffnung derselben angekündigten Gegenstände der Verhandlung".[1]) In welchem Umfange die Tagesordnung den Aktionären bekannt gegeben werden muß, darüber sagt das Gesetz mit Ausnahme der Bestimmung in § 274 Abs. 2 HGB. nichts. Doch haben Praxis und Theorie übereinstimmend dahin entschieden, daß die Tagesordnung die Verhandlungs- und Beratungsgegenstände, wenn auch in möglichster Kürze, so doch derart deutlich und bestimmt angeben muß, daß die Aktionäre in Anbetracht der jeweiligen Sachlage sich klar machen können, worum es sich handelt.[2]) Wird danach durchweg eine genaue, wenn auch nicht detaillierte Angabe des Gegenstandes erforderlich sein, so wird doch eine allgemeine Bezeichnung desselben dann ausreichend sein, wenn verschiedene Wege zur Erledigung des Gegenstandes führen können.[3])

Handelt es sich aber um Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, so kommt die besondere Vorschrift des § 274 Abs 2 H. G. B. zur Anwendung, welche verlangt, daß in der nach § 256 Abs. 1 u. 2 HGB. zu bewirkenden Ankündigung die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages „ihrem wesentlichen Inhalte nach" bekannt gemacht werden soll. Danach kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine Ankündigung in der Form wie „Statutenänderung"[4]) ebenso wie eine bloße Aufzählung der abzuändernden Paragraphen nicht genügt. Eine derartige Ankündigung würde, wie die Denkschrift[5]) mit Recht

[1]) Lehmann im Bankarchiv Bd. 5 S. 138.

[2]) Lehmann A. II S. 179, Goldmann § 256 Note 1, Staub § 256 Anm. 8, RG. Bd. 35 S. 246 u. 248, Bd. 37 S. 533, Juristische Wochenschrift 1901, S. 659. OLG. Bd. 14 S. 352.

[3]) So RG. Bd. 65 S. 242–244 u. Bd. 17 S. 172.

[4]) Allerdings hat die Entscheidung des OLG. Hamburg vom 10. 7. 07 in „Das Recht" 1907 S. 1273 eine solche Ankündigung für ausreichend befunden.

[5]) Denkschrift S. 165.

hervorhebt, in der Tat ihren Zweck, den Aktionären eine genügende Vorbereitung zu ermöglichen, verfehlen, zumal nach Lage der Verhältnisse keineswegs davon ausgegangen werden kann, daß alle Aktionäre sich im Besitze eines Gesellschaftsstatuts befinden. „Demnach ergibt sich, daß, wenn auch nicht die beabsichtigten Änderungen selbst angegeben zu werden brauchen, doch mitgeteilt werden muß, in welcher Beziehung und in welcher Richtung die Statuten geändert werden sollen.“ [1]) Weitere Erfordernisse werden aber nicht aufzustellen sein, insbesondere nicht nach der Richtung, daß z. B. bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals die beabsichtigte Ausführungsart veröffentlicht werden müsse. So hat auch neuerdings das Reichsgericht [2]) in dem Wortlaute der Tagesordnung „Erhöhung des Grundkapitals um 1 800 000 M. und dementsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages“ keine dem Gesetze zuwiderlaufende Bekanntmachung des Zweckes der Generalversammlung gesehen. Denn wie es ausführt, wird „durch die Ankündigung einer Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals kundgetan, daß auch die Art der Aktienausgabe in den Bereich der Verhandlung falle. Die Erhöhung schloß notwendig die Ausgabe der neuen Aktien in sich. Sollte über die Erhöhung beschlossen werden, so ergab sich ohne weiteres, daß auch inbetreff der Aktienausgabe eine nähere Regelung erforderlich war.“ Und weiter sagt das Reichsgericht an einer andern Stelle derselben Entscheidung: „Auch die Fassung des Gesetzes spricht dafür, daß in der Ankündigung

---

[1]) So das RG. in Bd. 68 S. 234 in richtiger Auslegung des § 274 Abs. 2 HGB. In dem hier behandelten Falle erklärt es entgegen der Ansicht des OLG. Hamburg die Ankündigung: „Statutenänderungen. Vorstand und Aufsichtsrat beantragen die §§ 8—10 und 16 (betr. Aufstellung der Jahresbilanz und Remuneration des Aufsichtsrates) abzuändern“ mit Recht für unzureichend.

[2]) RG. Bd. 67 S. 106 und 107, vgl. auch Bauers, Zeitschrift für Aktiengesellschaften Bd. 13 S. 225.

der Erhöhung ohne weiteres die Ankündigung einer Beschlußfassung über die Art der Aktienausgabe enthalten ist."

Andrerseits ist jedoch die Veröffentlichung der Tagesordnung bei Bekanntgabe der Berufung nicht derart wesentlich für diese, daß die ohne gleichzeitige Ankündigung des Zweckes einberufene Generalversammlung nun ungültig wäre, denn der § 256 Abs. 1 HGB. schreibt nur vor, daß der Zweck der Generalversammlung bei der Berufung bekannt gemacht werden soll.[1]) Gleichwohl hätte aber diese Bestimmung wenig Sinn, wollte man ihr nicht mit der herrschenden Ansicht[2]) die Bedeutung einer instruktionellen Vorschrift beilegen, bei deren Ausserachtlassung die Gesellschaftsorgane sich auf Grund der §§ 241 Abs. 2, 249 Abs. 2 HGB. haftbar machen, und die Beschlüsse in den nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen anfechtbar sein würden. Und zwar ist die Beobachtung jener Vorschrift in § 256 Abs. 1 HGB. umsomehr geboten, als derselben lediglich deshalb eine instruktionelle Bedeutung beigemessen wird,[3]) weil den Aktionären in § 254 Abs. 2 HGB. das Recht eingeräumt worden ist, auch ihrerseits die Ankündigung von Gegenständen zu beantragen, dieselben also verlangen können, daß ihnen die vom Vorstand und Aufsichtsrat in Aussicht genommenen Verhandlungsgegenstände rechtzeitig mitgeteilt werden.

Sind diese nun in der Einladung zur Generalversammlung nicht angegeben worden, so ist, wie aus der zwingenden Vorschrift des § 256 Abs. 2 HGB. hervorgeht, jedenfalls eine Beschlußfassung über diese ausgeschlossen, es sei denn, daß sie noch nachträglich mindestens eine

---

[1]) Art. 238 Abs. 2 des Allg. Deutsch. HGB. enthielt noch eine zwingende Vorschrift („muß") in dieser Beziehung.

[2]) Lehmann-Ring § 256 Nr. 2, Pinner § 256 I 1, Goldmann § 256 Note 5.

[3]) Petersen u. Pechmann S. 521.

Woche[1]) und bei qualifizierten Beschlüssen, d. h. solchen, zu deren Gültigkeit die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreicht, mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt werden, mit der weiteren Maßgabe, daß, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, an die Stelle des Tages der Generalversammlung der Tag tritt, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat. Allerdings bleibt zu beachten, daß eine nachträgliche Veröffentlichung der Tagesordnung hinsichtlich derjenigen Gegenstände, über welche mit einfacher Stimmenmehrheit ein Beschluß nicht gefaßt werden kann, in dem Falle unzulässig ist,[2]) wenn der Gesellschaftsvertrag an die Stelle der in § 255 HGB. vorgeschriebenen zweiwöchigen Frist nicht eine längere setzt. In diesem Falle würde übrigens auch das Recht der Minderheit von Aktionären in § 254 Abs. 2 HGB. zu fordern, daß Gegenstände zur Beschlußfassung angekündigt werden, vollkommen illusorisch sein.

Eine Ausnahme gilt jedoch insofern, als das Gesetz auch ohne vorherige Ankündigung über gewisse Gegenstände Beschlußfassung[3]) und Verhandlung[4]) zuläßt.

Die Einladung zur Generalversammlung bedarf endlich der Unterzeichnung desjenigen, der sie erläßt. Geht sie von einem Organ der Gesellschaft aus, so wird m. E. die

---

[1]) Die Ankündigungsfrist ist hauptsächlich im Interesse der Aktionäre kürzer bemessen als die Einberufungsfrist, um es ihnen zu ermöglichen, auch ihrerseits nach geschehener Einberufung Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, eventuell bei Zurückweisung derselben durch die Gesellschaftsorgane die Ermächtigung des Registergerichts zur Ankündigung zu erwirken.

[2]) Vgl. über diesen Punkt Riesenfeld S. 58 ff.

[3]) § 256 Abs. 3 HGB., begrifflich auch Beschlußfassung über Anwendung der Geschäftsordnung einschließlich der Vertagung; so Makower § 256 III a, Goldmann § 256 Note 8, Lehmann A. II S. 181 Anm. 1, RG. Bd. 36 S. 26.

[4]) Verhandlungen ohne Beschlußfassung hauptsächlich aus dem Grunde, um auf diese Weise am geeignetsten Beschwerden über Verwaltungsorgane zur Sprache zu bringen.

allgemeine Angabe desselben nur dann genügen,[1]) wenn das Statut eine solche Unterzeichnung ausdrücklich für zulässig erklärt.[2]) Andernfalls werden in Ermangelung statutarischer Vorschriften hinsichtlich der Unterzeichnung durch den Vorstand die allgemeinen Vorschriften der §§ 232, 233 HGB. Platz greifen, während die von dem Aufsichtsrat vorgenommenen Einladungen von diesem unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden eventuell dessen Stellvertreter unterzeichnet sein müssen.

Sind dagegen gemäß § 254 Abs. 3 HGB. Aktionäre vom Registergericht zur Einberufung ermächtigt, so wird diese die Namen sämtlicher ermächtigten Aktionäre enthalten müssen, es sei denn, daß einige von ihnen bevollmächtigt sind, für die übrigen zu handeln, also auch in deren Namen die Einladung zur Generalversammlung zu erlassen. In diesem Falle ist übrigens auch nach der zwingenden Vorschrift des § 254 Abs. 3 Satz 3 HGB. die Ermächtigung in die Bekanntmachung der Einberufung als wesentlicher Teil derselben mitaufzunehmen.

Wenn auch weitere Angaben in der Anzeige von der Einberufung nicht erforderlich sind, so finden sie sich trotzdem recht häufig, sei es, daß dabei nur das Interesse der Aktionäre maßgebend ist, oder daß es vielleicht auch dem herkömmlichen Entgegenkommen gegen dieselben entspricht. So wird mit Vorliebe auf die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages über die Ausübung des Stimmrechtes Bezug genommen, zumal wenn diese von einer vorherigen Hinterlegung der Aktien abhängig ist. In einem solchen Falle muß nun allerdings gefordert werden, daß die Bestimmungen richtig angeführt sind, denn die etwaige Hinzu-

---

[1]) Lehmann A. II S. 181 hält dagegen die allgemeine Angabe des betreffenden Organes für ausreichend.

[2]) So die Satzungen der Meckl. Hypotheken- u. Wechselbank in Schwerin in § 22 Abs. 2 Satz 3: „Sie (die Einladung) trägt die Unterschrift entweder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes."

fügung von Bedingungen, welche in einer dem Gesetz oder Statut nicht entsprechenden Weise die Rechte der Aktionäre zu beschränken suchen, würde die Berufung der Generalversammlung ordnungswidrig machen.[1])

III. Anhang.

§ 8.

Die Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse als Folge der nicht gehörigen Berufung.

Die Generalversammlung ist nun in allen denjenigen Fällen nicht gehörig berufen, in denen die Berufung nicht in einer dem Gesetz oder Gesellschaftsvertrage entsprechenden Art und Weise erfolgt ist. Als die hauptsächlichsten Fälle einer derartigen ordnungswidrigen Berufung mögen unter anderen die Fälle genannt sein, in welchen die Berufung nicht in sämtlichen vorgeschriebenen Publikationsorganen veröffentlicht ist oder an einen falschen Ort oder unter Nichtwahrung der gesetzlichen oder statutarischen Frist zwischen Einberufung und Abhaltung der Generalversammlung vorgenommen ist.

Die Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Berufung äußern sich darin, daß die in der auf Grund einer solchen zusammengetretenen Generalversammlung gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen[2]) der Anfechtung aus § 271 HGB. unterliegen.[3])

---

[1]) RG. in Seufferts Archiv Bd. 42 S. 442, ebenso Goldmann § 255 Note 4, Lehmann-Ring § 255 Nr 1.

[2]) OLG. Hamburg in Zeitschr. f. d ges. Handelsrecht Bd 40 S. 467.

[3]) „Eine Anfechtung der Beschlüsse einer vom Vorstande einberufenen Generalversammlung aus dem Gesichtspunkte ordnungswidriger, weil von unzuständiger Seite erfolgter, Berufung ist insoweit ausgeschlossen.“ Lehmann, Gutachten S. 58. Das Gleiche gilt hinsichtlich der vom Aufsichtsrate einberufenen Generalversammlung, siehe darüber Bodenheim S. 8.

In gleicher Weise läßt das Gesetz aber auch dann eine Anfechtung eintreten, wenn ein Verstoß gegen die vorgeschriebenen Formen der Ankündigung vorgekommen ist. Unter den Begriff der nicht gehörigen Bekanntmachung der Tagesordnung sind aber nicht nur diejenigen Fälle zu zählen, in welchen die Gegenstände der Verhandlung nicht in vollem Umfange veröffentlicht sind, sondern es gehören hierher auch alle die Fälle, in welchen eine Ankündigung derselben überhaupt nicht erfolgt ist.[1]) Trotzdem erklären einige Schriftsteller[2]) die ohne vorherige Bekanntmachung des Gegenstandes gefaßten Beschlüsse schlechthin für nichtig. Eine derartige Auffassung widerspricht aber offenbar dem Sinne des Gesetzes, welches bei Regelung dieser Materie nur das Interesse der Aktionäre im Auge hatte.

Uneinigkeit herrscht ferner darüber, wie zu entscheiden ist, wenn die gemäß § 257 HGB. vorgeschriebene besondere Mitteilung der Berufung wie der Gegenstände der Verhandlung nicht erfolgt ist, oder wenn bei Berufung der Generalversammlung oder bei Ankündigung des Zweckes derselben seitens dazu ermächtigter Aktionäre auf die Ermächtigung entgegen der Bestimmung des § 254 Abs. 3 HGB. kein Bezug genommen ist. Tritt Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit der daraufhin in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse ein? Während die herrschende Meinung bezüglich des Falles in § 257 HGB. die dort geforderte Mitteilung als Bestandteil der Berufungs- bezw. Ankündigungsformen betrachtet und dementsprechend bei einem etwaigen Verstoß hiergegen Anfechtung eintreten läßt, hält Esser[3]) im Gegensatz dazu jene Beschlüsse für durchaus gültig. Das gleiche gilt hinsichtlich des in § 254 Abs. 3 HGB. geregelten Falles; auch hier unterliegen bei der obigen

[1]) So Makower § 256 II, R. u. F. Esser § 256 Note 6, RG. in Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit Bd. 8, S. 109.

[2]) Staub § 256 Note 5, Goldmann § 256 Note 8, auch OLG. Dresden in Monatsschrift f. Handelsrecht Bd. 4 S. 188.

[3]) R. u. F. Esser § 257 Note 2.

Voraussetzung die Beschlüsse nur der Anfechtung. Eine Nichtigkeit derselben dagegen anzunehmen, wie es Makower[1]) verlangt, indem er der Vorschrift des § 257 Abs. 3 HGB. eine vom Gesetze sicher nicht gewollte Bedeutung beimißt, ist m. E. nicht gerechtfertigt.[2])

Eine Anfechtung der Beschlüsse kann natürlich dann nicht Platz greifen, wenn diese nämlich schon deshalb nichtig sind, weil eine Generalversammlung im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die Aktionäre einer Aktiengesellschaft ohne vorherige formgerechte Einberufung z. B. auf schriftliche oder mündliche Verabredung hin zu einer Versammlung zusammengetreten sind und zwar selbst dann, wenn sie vollzählig erschienen sind (sog. Universalversammlung).[3]) Trotzdem erklären manche Schriftsteller die in einer solchen Universalversammlung gefaßten Beschlüsse für vollkommen gültig, wenn sie entweder einstimmig[4]) oder sogar nur mit Stimmenmehrheit[5]) zu Stande gekommen sind, vorausgesetzt allerdings, daß kein Widerspruch in der Generalversammlung erhoben ist.

---

[1]) Makower § 254 IV d.

[2]) Auch die Beschlüsse der sog. Vorversammlungen unterliegen grundsätzlich der Anfechtung aus § 271 HGB. Nur insofern ist ihre Anwendung für unzulässig zu erachten, als die Unanwendbarkeit aus anderen gesetzlichen Bestimmungen mit Sicherheit entnommen werden kann. Dies muß aber rücksichtlich des Errichtungsbeschlusses angenommen werden, da die Anfechtung wenigstens dieses Beschlusses im Erfolg einer Anfechtung der Gesellschaft gleich zu achten wäre, über die Anfechtung der Gesellschaft aber in § 309 HGB. besondere Vorschriften getroffen sind; so Goldmann § 197 Note 5, auch Staub § 197 Anm. 6, Makower § 197 II b 2; anderer Ansicht R. u F. Esser § 197 Note 2, Lehmann A. I S. 427, 428 u. in Iherings Jahrbüchern, Bd. 33 S. 414 ff.

[3]) Vgl. S. 15, 16 der Abhandlung.

[4]) Pinner § 253 V; vgl. auch OLG. Dresden in Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 40 S. 473 und RG. in Strafsachen, Bd. 29 S. 384.

[5]) Makower § 253 III, Staub § 256 Anm. 9.

Die Anfechtung erfolgt nur im Wege der Klage, nicht auch kann sie durch Einrede oder Erhebung der Widerklage geltend gemacht werden. Letzteres ist allerdings bestritten, doch ist mit Rücksicht auf den § 272 HGB., welcher die Vertretung der Gesellschaft für diesen Fall anders ordnet als für sonstige Klagen, im obigen Sinne zu entscheiden.[1])

Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten, welche im Prozesse durch den Vorstand und, sofern dieser nicht selbst klagt, durch den Aufsichtsrat vertreten wird.[2]) Aus diesem Grunde muß die Klage auch beiden Organen zugestellt werden,[3]) wobei allerdings die Zustellung an je ein Mitglied derselben hinreichend ist.[4])

Für die Klage ist kraft ausdrücklicher Vorschrift in § 272 Abs. 2 HGB das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat und zwar gemäß §§ 101 Nr. 3 a, 102 GVG. die bei diesem Gerichte gebildete Kammer für Handelsachen.

Die Frist, innerhalb welcher die Klage zugestellt sein muß, beträgt einen Monat.[5]) Der Grund, weshalb sie so kurz bemessen ist, ist darin zu suchen, daß man möglichst bald die Ungewißheit über die Gültigkeit oder Anfechtbarkeit der Beschlüsse beseitigen wollte. Von welchem Zeitpunkte diese Frist zu berechnen ist, darüber schweigt allerdings das Gesetz. Doch wird naturgemäß der Tag der Generalversammlung der für den Beginn der Frist maßgebende Zeitpunkt sein, und zwar ist die Frist nach den Bestimmungen der §§ 188 Abs. 2 u. 3, 187 BGB.

---

[1]) So auch die herrschende Ansicht, z. B. Makower § 271 I b, Staub § 271 Anm 6, Lehmann A. II S. 222; anderer Meinung Lehmann-Ring § 271 Nr. 15 u. Goldmann § 271 Note 8, welche die Widerklage für zulässig halten.

[2]) § 272 Abs. 1 HGB.

[3]) OLG. Rostock in Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 43, S. 325, RG. in Jur. Wochenschrift 1895 S. 602 Nr. 27.

[4]) § 171 CPO.

[5]) § 271 Abs. 2 HGB.

derart zu berechnen, daß sie mit dem Ablaufe desjenigen Tages des der Generalversammlung nachfolgenden Monats endigt, welcher durch seine Zahl dem Tage der Generalversammlung entspricht. Fehlt in dem Monat, in welchem die Frist abläuft, der sonach sich für ihren Ablauf ergebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats. Da es sich bei dieser Frist um keine prozessuale Notfrist, sondern um eine gesetzliche Ausschlußfrist handelt, und es auch keine allgemeine Rechtsnorm gibt, wonach eine Präklusivfrist gegen den nicht läuft, welcher von dem mit der Verwirkung bedrohten Rechte keine Kenntnis hat, so läuft die Frist auch gegen den nicht erschienenen Aktionär vom Tage der Generalversammlung und ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Zeitpunkte der Aktionär von der nicht gehörig berufenen Generalversammlung oder den nicht gehörig angekündigten Gegenständen der Beschlußfassung Kenntnis erhalten hat.[1])

Zur Anfechtung berechtigt sind in erster Linie die Aktionäre und zwar jeder einzelne Aktionär, mag er Stimmrecht haben oder nicht,[2]) mag er in der Generalversammlung erschienen sein oder nicht. Nur in letzterer Beziehung besteht insofern ein Unterschied, als der erschienene Aktionär zur Erhaltung seines Anfechtungsrechtes in der Generalversammlung selbst Widerspruch gegen die dort gefaßten Beschlüsse erhoben haben muß. Jedoch ist nicht erforderlich, daß er persönlich den Protest erklärt hat, es kann ihn auch der von ihm Bevollmächtigte gültig erheben, da der Aktionär, wenn er sich durch diesen in der Generalversammlung vertreten läßt, ebenfalls als anwesend gilt.

Soll die Anfechtung auf nicht gehörige Ankündigung eines Gegenstandes der Beschlußfassung gegründet werden, so muß der Widerspruch speziell gegen den in dieser Angelegenheit gefaßten Beschluß erklärt werden. Im

---

[1]) RG. Bd. 66 Nr. 33.

[2]) Seufferts Archiv Bd. 53 Nr. 28.

Gegensatz dazu muß ein allgemeiner Widerspruch gegen sämtliche in der Generalversammlung zu Stande gekommenen Beschlüsse als ausreichend angesehen werden, wenn die Anfechtung auf nicht ordnungsmäßige Berufung der Generalversammlung gestützt wird.[1]) Eine Begründung des Protestes ist aber in keinem Falle erforderlich, ebenso weiter nicht, daß der Widerspruch in förmlicher Weise zum Protokoll erklärt wird. Es muß vielmehr für das Erfordernis der Erklärung zum Protokoll genügen, wenn der Aktionär seine Erklärung der Generalversammlung gegenüber als Rechtsverwahrung und zwar in so deutlicher Weise abgibt, daß „ein gewissenhafter Protokollführer sich kraft seines Amtes verpflichtet fühlen muß, die Erklärung ins Protokoll aufzunehmen".[2]) Ein bereits erhobener Protest ist natürlich dann hinfällig, wenn der Aktionär für den Beschluß gestimmt hat.[3]) Doch ist andrerseits wieder nicht notwendig, daß er seine Stimme gegen den Beschluß abgegeben hat, so daß man entgegen der von R. u. F. Esser[4]) und von Hergenhahn[5]) vertretenen Ansicht aus einer bloßen Stimmenthaltung nicht auf eine Billigung der Beschlüsse und infolgedessen auf Unzulässigkeit des Widerspruchs wird schließen können.

Wann dieser in der Generalversammlung erklärt sein muß, um gültig zu sein, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich, da die in Betracht kommende Bestimmung in § 271 Abs. 3 HGB. nur ausspricht, daß der Aktionär gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt haben muß. Es würde aber dem Sinne des Gesetzes wie insbesondere dem Zwecke der Anfechtung widersprechen und diese allzusehr ein-

---

[1]) R. u. F. Esser § 271 Note 3, Staub § 271 Anm. 16, RG. Bd. 30 S. 51 u. 52.

[2]) RG. Bd. 53 S. 293.

[3]) Lehmann A. II S. 224, Goldmann § 271 Note 20, Pinner § 271 II 1.

[4]) R. u. F. Esser § 271 Note 2.

[5]) Hergenhahn S. 147.

schränken, wenn man mit R. u. F. Esser[1]) annehmen wollte, daß ein gültiger Protest nur unmittelbar vor oder sofort nach der Beschlußfassung, bevor noch zu einem andern Gegenstande der Tagesordnung übergegangen ist, erhoben werden könne. Vielmehr muß es für zulässig erachtet werden, und die herrschende Meinung[2]) nimmt dies auch an, daß der Widerspruch noch bis zum Schlusse der Generalversammlung in rechtswirksamer Weise zum Protokoll erklärt werden kann.

Der Anfechtende muß nicht nur zur Zeit der Generalversammlung und der Erhebung der Klage Aktionär gewesen sein, er muß es auch während der ganzen Dauer des Prozesses bis zu dessen rechtskräftigen Beendigung geblieben sein. Dazu wird es nun allerdings nicht erforderlich sein, daß der Aktionär noch sämtliche Aktien, die er zur Zeit der Beschlußfassung in Händen hatte, im Besitze hat,[3]) es genügt, wenn er nur noch eine von diesen Aktien zurückbehalten hat.[4]) Daß dies der Fall ist, hat er nötigenfalls im Prozesse auf Verlangen des Gerichtes oder der Gegenpartei nachzuweisen, da eine Hinterlegung der Aktien durch den klagenden Aktionär, wie sie noch Art. 190a Abs 3 des bisherigen HGB. vorschrieb, nicht mehr erforderlich ist.

Neben den Aktionären ist nur noch der Vorstand als Organ, nicht auch sind dessen einzelne Mitglieder aus oben genannten Gründen zur Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse berechtigt. Da der Vorstand in solchem Falle ausschließlich im Interesse der Gesellschaft handelt, so wird er selbst dann die Anfechtungsklage erheben können, wenn seine Mitglieder als Aktionäre dem betr. Beschlusse zugestimmt haben.[5])

---

[1]) R. u. F. Esser § 271 Note 3.

[2]) Makower § 271 V a 2 γ, Goldmann § 271 Note 18, Parisius u. Crüger § 52 II 5.

[3]) Wie Pinner § 271 III 1 fordert.

[4]) Lehmann A. II S. 224, Lehmann-Ring § 271 Nr. 11.

[5]) OLG. Jena in Zeitschr. f. d ges. Handelsrecht Bd. 43 S. 324, Seufferts Archiv Bd. 49 Nr. 174.